



REPUBLIK ÖSTERREICH
Parlament

VERHALTENSRREGELN FÜR PARLAMENTARIER/INNEN



REPUBLIK ÖSTERREICH
Parlamentsdirektion

VERHALTENSREGELN

FÜR ABGEORDNETE DES NATIONALRATES UND MITGLIEDER DES BUNDESRATES

Herausgegeben von der Parlamentsdirektion

Stand: 13.01.2021



PRÄAMBEL

Das Parlament steht als gesetzgebende Kraft im Zentrum der Demokratie. Die Abgeordneten des Nationalrates und die Mitglieder des Bundesrates haben bei der Ausübung ihres Mandats eine hohe Verantwortung und Vorbildfunktion. Sie haben dabei öffentliche Interessen zu wahren. Uneigennützigkeit, Integrität, Transparenz, Sorgfalt, Verantwortlichkeit und Wahrung der Würde des Parlaments sollen sie in ihrer täglichen Arbeit leiten.

Vor diesem Hintergrund wird im Folgenden im Sinne von Transparenz und Nachvollziehbarkeit dargelegt, welche besonderen gesetzlichen Verhaltensvorschriften und Regelungen betreffend Unvereinbarkeiten für Abgeordnete des Nationalrates und Mitglieder des Bundesrates in Österreich gelten. Darin sind die von Abgeordneten des Nationalrates und Mitgliedern des Bundesrates erwarteten Standards für verantwortungsvolles Handeln festgelegt. Ziel ist die Schaffung eines Umfeldes, das Integrität, Respekt und faires Verhalten fördert.

Die Abgeordneten bekennen sich dazu, die hier zusammenfassend dargestellten gesetzlichen Regelungen uneingeschränkt einzuhalten und darüber hinaus bei ihrer Tätigkeit stets entsprechend der Würde und Verantwortung zu handeln, die ihrer besonderen Funktion zukommt.

Die Gelöbnisformel lautet:

„Sie werden geloben unverbrüchliche Treue der Republik Österreich, stete und volle Beobachtung der Verfassungsgesetze und aller anderen Gesetze und [Bundesrat: sowie] gewissenhafte Erfüllung Ihrer Pflichten.“



LEITBILD

Parlamentarierinnen und Parlamentarier verhalten sich nach folgenden Grundsätzen:

Allgemeininteresse/Selbstlosigkeit:

Parlamentarierinnen und Parlamentarier handeln im Interesse der Bürgerinnen und Bürger. Sie verwenden keine öffentlichen Mittel, um ihre privaten Interessen zu fördern.

Unabhängigkeit/Integrität:

Parlamentarierinnen und Parlamentarier übernehmen keine Verpflichtungen gegenüber Personen oder Organisationen, die sie unangemessen beeinflussen könnten. Sie treffen keine Entscheidungen, die von der Absicht bestimmt sind, ihnen selbst, ihrer Familie oder ihren Freunden finanzielle oder sonstige materielle Vorteile zu verschaffen.

Objektivität:

Parlamentarierinnen und Parlamentarier treffen ihre Entscheidungen evidenzbasiert.

Verantwortlichkeit/Sorgfalt/Rechenschaftspflicht:

Parlamentarierinnen und Parlamentarier übernehmen die volle politische Verantwortung für ihr Verhalten und ihre Entscheidungen. Sie kümmern sich um die Anliegen der Bürgerinnen und Bürger. Dabei achten sie darauf, dass es nicht zu unzulässiger Einflussnahme kommt. Sie sind bereit, ihre Entscheidungen kritisch zu hinterfragen.



Offenheit/Transparenz:

Parlamentarierinnen und Parlamentarier handeln offen und transparent.

Sie enthalten der Öffentlichkeit keine Informationen vor, außer es gibt dafür nachvollziehbare und rechtmäßige Gründe.

Sie legen jegliches persönliche Interesse offen, wenn es ihr Handeln als Parlamentarierin oder als Parlamentarier beeinflussen könnte und sie nicht bloß gleich anderen Bürgerinnen und Bürgern betroffen sind.

Bei Interessenkonflikten wägen sie die widerstreitenden Interessen sorgsam gegeneinander ab und treffen eine sachlich begründete Entscheidung.

Redlichkeit/Ehrlichkeit:

Parlamentarierinnen und Parlamentarier bemühen sich, in der Öffentlichkeit stets sachliche und wahrheitsgemäße Erklärungen abzugeben. Sie sind bereit, Erklärungen richtigzustellen, wenn sie diesen Anforderungen nicht entsprechen. Sie respektieren die Vertraulichkeit von Informationen und nutzen sie nur zu dem Zweck, zu dem sie ihnen anvertraut werden.

Sie umgehen keinen erkennbaren Zweck von Gesetzen.

Vorbildlichkeit:

Parlamentarierinnen und Parlamentarier verhalten sich gesetzeskonform und achten die Rechte der Bürgerinnen und Bürger.

Sie verhalten sich höflich, wertschätzend und respektvoll und treten dagegen auf, wenn diese Grundsätze missachtet werden. Das gilt innerhalb und außerhalb des Parlaments.

Sie haben bei ihrem Verhalten immer auch das öffentliche Ansehen der Politik im Blick.

Verhaltensregeln im Parlament:

Parlamentarierinnen und Parlamentarier respektieren die Bedeutung der Parlamentsdebatten als gelebte Demokratie durch ihre Anwesenheit und Aufmerksamkeit. In ihren Redebeiträgen achten sie die Würde des Hohen Hauses, wie sie auch im Verhaltenskodex zum Ausdruck kommt.

Sie respektieren die Unparteilichkeit sowie die Rechte und Pflichten der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der österreichischen Parlamentsverwaltung.



INHALTSVERZEICHNIS

VORWORT Nationalratspräsident Wolfgang Sobotka	7
VORWORT Bundesratspräsident Christian Buchmann	8
1. Allgemeine Verhaltensregeln	9
a. Regelungen für Abgeordnete des Nationalrates.....	9
b. Regelungen für Mitglieder des Bundesrates	11
c. Gemeinsame Regelungen für Abgeordnete des Nationalrates und Mitglieder des Bundesrates.....	13
2. Regelungen betreffend Wählbarkeit und Mandatsverlust	15
a. Regelungen für Abgeordnete des Nationalrates.....	15
b. Regelungen für Mitglieder des Bundesrates	16
c. Gemeinsame Regelungen für Abgeordnete des Nationalrates und Mitglieder des Bundesrates.....	16
3. Regelungen betreffend Vertraulichkeit/Geheimhaltungsverpflichtungen	18
a. Regelungen für Abgeordnete des Nationalrates.....	18
b. Regelungen für Mitglieder des Bundesrates	19
c. Gemeinsame Regelungen für Abgeordnete des Nationalrates und Mitglieder des Bundesrates.....	20
4. Regelungen betreffend Unvereinbarkeiten	23
a. Unvereinbarkeiten von Funktionen/Tätigkeiten	23
b. Meldepflichten und Veröffentlichungspflichten	28
5. Regelungen betreffend Immunität	32
a. Regelungen für Abgeordnete des Nationalrates.....	32
b. Regelungen für Mitglieder des Bundesrates	34
6. Regelungen betreffend Lobbying/Interessenvertretung	35
7. Regelungen betreffend Geschenkkannahme und Spendenannahme	36
8. Spezifische Regelungen im Zusammenhang mit Untersuchungsausschüssen	40

Anlage 1: Praxisleitfaden Meldepflichten der Mitglieder des Nationalrates und des Bundesrates

Anlage 2: Beispielsammlung Vorteilsannahme/Geschenkkannahme

VORWORT

NATIONALRATSPRÄSIDENT WOLFGANG SOBOTKA

Der Bericht der Staatengruppe gegen Korruption des Europarats, GRECO, aus dem Jahr 2016 kam zu dem Ergebnis, dass Österreich während der letzten zehn Jahre große Fortschritte bei der Korruptionsbekämpfung erzielt hat. In diesem – nunmehr vierten – Evaluierungsbericht wurden die Themenkomplexe „Korruptionsprävention bei Abgeordneten, Richtern und Staatsanwälten“ einer näheren Betrachtung unterzogen. Trotz der weitreichenden Maßnahmen Österreichs im Kampf gegen Korruption hat GRECO acht konkrete Empfehlungen abgegeben, die das Parlament bzw. die Abgeordneten des Nationalrates und des Bundesrates betreffen. Diese reichen von der Forderung nach ausreichenden Begutachtungsfristen für Gesetzesentwürfe samt Sicherstellung eines transparenten Entscheidungsprozesses bis hin zur detaillierten Offenlegung von Vermögensverhältnissen von Abgeordneten.

Mit der Formulierung der nunmehr vorliegenden „Verhaltensregeln für Abgeordnete des Nationalrates und Mitglieder des Bundesrates“ wird einer wesentlichen Forderung der Staatengruppe entsprochen. Dieses Regelwerk ist das Ergebnis umfassender Diskussionen und intensiven Beratungen der parlamentarischen Klubs unter Beteiligung der Parlamentsdirektion.

Für die Glaubwürdigkeit der Politik insgesamt und des Parlaments im Besonderen ist es unabdingbar, dass diejenigen, die die Regeln festlegen, sich auch selbst an diese Regeln halten. Denn sonst ist die Forderung, sich gesetzestreu zu verhalten, nicht gerechtfertigt.

Doch bei aller Begeisterung für Begriffe wie Unabhängigkeit und Transparenz darf nicht vergessen werden, dass die Abgeordneten zum Nationalrat einzig durch Wahl legitimiert sind. Letztendlich haben die Wählerinnen und Wähler zu entscheiden, welchen Personen sie das Vertrauen schenken, ihre Interessen im Nationalrat zu vertreten. Diese politische Entscheidung muss in einer Demokratie bei den Wählerinnen und Wählern verbleiben und kann nicht durch administrative Mechanismen beschränkt werden.

Zum Schluss darf ich mich bei den Vertreterinnen und Vertretern der Klubs und der Parlamentsdirektion bedanken, die diesen Prozess über mehrere Gesetzgebungsperioden hinweg gemeinsam vorbildlich vorangetrieben und so erfolgreich zu Ende geführt haben.

Mag. Wolfgang Sobotka



VORWORT

BUNDESRATSPRÄSIDENT CHRISTIAN BUCHMANN

Politische Entwicklungen sind einem steten und raschen Wandel unterworfen. Unsere Lebenswelt ist globaler und komplexer geworden. Für Parlamentarierinnen und Parlamentarier ist es daher eine besondere Herausforderung, die richtigen Handlungs- und Entscheidungsdirektiven ihrer Tätigkeit zu Grunde zu legen.

Zudem stehen Mandatarinnen und Mandatare ständig im Licht der Öffentlichkeit. Die Bürgerinnen und Bürger, die ihre Abgeordneten mit der Vertretung ihrer Interessen im Parlament beauftragt haben, erwarten sich, dass sich diese an hohen Maßstäben messen lassen.

Die „gewissenhafte Erfüllung der Pflichten“, die alle Abgeordneten vor Aufnahme ihrer Tätigkeit im Hohen Haus geloben, wird in verschiedenen Gesetzen normiert, auch um den Umgang der Mandatarinnen und Mandatare untereinander und deren Verhalten zu regeln. Die Wahrung der Würde des Hohen Hauses, des Herzens unserer Demokratie, muss dabei ein gemeinsames Anliegen aller sein.

Die Verhaltensregeln für Abgeordnete zum Nationalrat und Mitglieder des Bundesrates legen Standards für das Handeln innerhalb und außerhalb des Parlaments fest. Sie sollen die Grundpfeiler ihrer täglichen Arbeit sein.

Das Bekenntnis zu einem gemeinsamen Leitbild, das über den persönlichen Interessen und parteipolitischen Belangen steht, ist keinen zeitlichen Strömungen unterworfen. Vielmehr bringt es den Willen der Parlamentarierinnen und Parlamentarier zum Ausdruck, gemeinsam für das Wohl des Staates zu arbeiten.

Besondere Funktionen, wie die Vertretung der Interessen der Bürgerinnen und Bürger, erfordern auch besondere Regelungen, die im Folgenden zusammengefasst wurden und deren Beachtung und Umsetzung allen Abgeordneten des Hohen Hauses Grundlage für die Ausübung ihres Mandates ist.

Mag. Christian Buchmann





VERHALTENSREGELN

Im Folgenden werden die für Abgeordnete des Nationalrates und Mitglieder des Bundesrates¹ geltenden Vorschriften thematisch gegliedert dargestellt.

1. Allgemeine Verhaltensregeln

In diesem Abschnitt werden Bestimmungen des Geschäftsordnungsgesetzes des Nationalrates (GOG-NR) sowie Bestimmungen der Geschäftsordnung des Bundesrates (GO-BR) betreffend Pflichten der Abgeordneten des Nationalrates und der Mitglieder des Bundesrates sowie betreffend Ordnungswidrigkeiten dargestellt.

a. Regelungen für Abgeordnete des Nationalrates

Eid/Angelobung:

§ 4 Abs. 1 GOG-NR

§ 4 (1) Über Aufforderung des Vorsitzenden haben die Abgeordneten bei Namensaufruf durch die Worte „Ich gelobe“ unverbrüchliche Treue der Republik, stete und volle Beobachtung der Verfassungsgesetze und aller anderen Gesetze und gewissenhafte Erfüllung ihrer Pflichten zu geloben.

Teilnahmeverpflichtung Plenum und Ausschüsse, Verhinderung:

§ 11 Abs. 1, 2 und 4 GOG-NR

§ 11 (1) Jeder Abgeordnete ist verpflichtet, an den Sitzungen des Nationalrates und der Ausschüsse, in die er gewählt ist, teilzunehmen.

(2) Ist ein Abgeordneter verhindert, an einer oder mehreren aufeinander folgenden Sitzungen des Nationalrates teilzunehmen, so hat er oder der Klub, dem er angehört, dies der Parlamentsdirektion vor Beginn der Sitzung beziehungsweise der ersten von mehreren aufeinander folgenden Sitzungen mitzuteilen.

[...]

(4) Dauert die Verhinderung jedoch 30 Tage oder länger, hat der betreffende Abgeordnete dies dem Präsidenten schriftlich unter Angabe des Grundes mitzuteilen. [...]

Teilnahmeverpflichtung Ausschuss:

§ 36 Abs. 1 GOG-NR

§ 36 (1) Die Ausschussmitglieder sind verpflichtet, an den Sitzungen und Arbeiten des Ausschusses teilzunehmen.

¹ Für die in Österreich gewählten Mitglieder des Europäischen Parlaments gelten eigene Verhaltensregeln (siehe <http://www.europarl.europa.eu/meps/de/about-meps.html>). Sie genießen jedoch die gleichen Immunitätsrechte wie die Abgeordneten der jeweiligen nationalen Parlamente.



Ordnungsbestimmungen im Ausschuss:

§ 41 Abs. 12 GOG-NR

§ 41 (12) Auf [...] den Ruf zur Sache und zur Ordnung finden die für die Sitzungen des Nationalrates geltenden Bestimmungen sinngemäß Anwendung.

Ort der Wortmeldungen:

§ 62 Abs. 1 GOG-NR

§ 62 (1) Die Berichterstatter, Schriftführer und zum Wort gemeldeten Abgeordneten sprechen von den für sie bestimmten Rednerpulten aus. Nur in Angelegenheiten der Geschäftsbehandlung sowie in besonderen Fällen, in denen der Präsident die Erlaubnis hiezu erteilt, sprechen die Abgeordneten von den Saalmikrofonen in den Bankreihen.

Ausübung des Stimmrechts:

§ 64 Abs. 1 GOG-NR

§ 64 (1) Alle Abgeordneten haben ihr Stimmrecht persönlich auszuüben.

Keine Stimmenthaltung:

§ 68 Abs. 2 GOG-NR

§ 68 (2) Unbeschadet der Bestimmungen des Abs. 1 [betreffend den/die Vorsitzende/n] ist es keinem in der Sitzung anwesenden Abgeordneten gestattet, sich der Stimme zu enthalten. Dies gilt auch für Abgeordnete, die Mitglieder der Bundesregierung oder Staatssekretäre sind.

Ruf zur Sache:

§ 101 GOG-NR

§ 101 (1) Abschweifungen von der Sache ziehen den Ruf des Präsidenten „zur Sache“ nach sich.

(2) Nach dem dritten Rufe „zur Sache“ kann der Präsident dem Redner das Wort entziehen.

Ruf zur Ordnung:

§ 102 GOG-NR

§ 102 (1) Wenn jemand, der zur Teilnahme an den Verhandlungen des Nationalrates berechtigt ist, den Anstand oder die Würde des Nationalrates verletzt, beleidigende Äußerungen gebraucht, Anordnungen des Präsidenten nicht Folge leistet oder gegen Geheimhaltungsverpflichtungen aufgrund des Informationsordnungsgesetzes verstößt, spricht der Präsident die Missbilligung darüber durch den Ruf „zur Ordnung“ aus.

(2) Der Präsident kann in einem solchen Falle einen Redner unterbrechen oder ihm das Wort auch völlig entziehen.

(3) Wurde einem Abgeordneten ein Ordnungsruf in kurzer Aufeinanderfolge zum wiederholten Mal erteilt, kann der Präsident zugleich verfügen, dass Wortmeldungen desselben für den Rest der Sitzung nicht entgegengenommen werden.



Verlangen nach Ruf zur Sache und Ruf zur Ordnung, nachträglicher Ordnungsruf:

§ 103 GOG-NR

§ 103 (1) Wer zur Teilnahme an den Verhandlungen berechtigt ist, kann vom Präsidenten den Ruf „zur Sache“ oder „zur Ordnung“ verlangen. Der Präsident entscheidet hierüber ohne Berufung an den Nationalrat.

(2) Wenn jemand, der zur Teilnahme an den Verhandlungen des Nationalrates berechtigt ist, Anlass zum Ordnungsruf gegeben hat, kann dieser vom Präsidenten des Nationalrates auch am Schluss derselben Sitzung oder am Beginn der nächsten Sitzung nachträglich ausgesprochen und auch von jedem zur Teilnahme an den Verhandlungen Berechtigten gefordert werden.

Ordnungsbestimmung:

§ 104 GOG-NR

§ 104 Wenn der Präsident einen Redner unterbricht, hat dieser sofort innezuhalten, widrigenfalls ihm das Wort entzogen werden kann.

b. Regelungen für Mitglieder des Bundesrates

Eid/Angelobung:

§ 2 GO-BR

§ 2 (1) Jeder Bundesrat hat in der ersten Sitzung, an der er nach seiner Wahl teilnimmt, über Aufforderung durch den Präsidenten mit den Worten „Ich gelobe“ unverbrüchliche Treue der Republik, stete und volle Beachtung der Gesetze sowie gewissenhafte Erfüllung seiner Pflichten zu geloben.

Teilnahmeverpflichtung Plenum und Ausschüsse, Verhinderung:

§ 4 Abs. 1 und 2 GO-BR

§ 4 (1) Jeder Bundesrat ist verpflichtet, an den Sitzungen des Plenums des Bundesrates und der Ausschüsse, in die er gewählt ist, teilzunehmen.

(2) Ist ein Bundesrat verhindert, an den Plenarsitzungen teilzunehmen, hat er dies dem Präsidenten so bald wie möglich unter Angabe des Grundes und der voraussichtlichen Dauer der Verhinderung mitzuteilen.

Ort für Wortmeldungen:

§ 52 Abs. 1 GO-BR

§ 52 (1) Die Berichterstatter, die Schriftführer und die zum Wort gemeldeten Bundesräte haben von den für sie bestimmten Rednerpulten aus zu sprechen. In Angelegenheiten der Geschäftsbehandlung sowie in besonderen Fällen, in denen der Präsident die Erlaubnis hiezu erteilt, können die Bundesräte auch von ihren Plätzen aus sprechen. Zusatzfragen in der Fragestunde sind von den innerhalb der Bankreihen hiefür bestimmten Plätzen zu stellen.



Ausübung des Stimmrechts, keine Stimmenthaltung:

§ 53 Abs. 1, 2, 4 und 5 GO-BR

§ 53 (1) Jeder Bundesrat hat sein Stimmrecht persönlich auszuüben.

(2) Die Abgabe der Stimme darf nur durch Zustimmung oder Ablehnung des Antrages (Vorschlages) und ohne Begründung erfolgen.

[...]

(4) Unbeschadet Abs. 3 ist es den im Sitzungssaal anwesenden Bundesräten nicht gestattet, sich der Stimme zu enthalten.

(5) Ein Bundesrat, der bei einer Abstimmung (Wahl) im Sitzungssaal an seinem Platz nicht anwesend ist, darf nachträglich seine Stimme nicht abgeben. In berücksichtigungswürdigen Fällen hat der Präsident über Ersuchen vor der Abstimmung die Erlaubnis zu erteilen, dass Bundesräte, die zwar im Sitzungssaal, nicht aber an ihrem Platz anwesend sind, dennoch an der Abstimmung teilnehmen.

Ordnungsbestimmung:

§ 68 GO-BR

§ 68 Wenn der Präsident jemanden, der zur Teilnahme an den Verhandlungen des Bundesrates berechtigt ist, in seinen Ausführungen unterbricht, hat dieser sofort innezuhalten, widrigenfalls ihm das Wort entzogen werden kann.

Ruf zur Sache:

§ 69 GO-BR

§ 69 (1) Abschweifungen eines zur Teilnahme an den Verhandlungen Berechtigten ziehen den Ruf des Präsidenten „zur Sache“ nach sich.

(2) Nach dem dritten Ruf „zur Sache“ kann der Präsident das Wort entziehen.

Ruf zur Ordnung:

§ 70 GO-BR

§ 70 (1) Wenn jemand, der zur Teilnahme an den Verhandlungen des Bundesrates berechtigt ist, den Anstand oder die Würde des Bundesrates verletzt, beleidigende Äußerungen gebraucht oder Anordnungen des Präsidenten nicht Folge leistet oder gegen Geheimhaltungsverpflichtungen aufgrund des InfOG verstößt, spricht der Präsident die Missbilligung darüber durch den Ruf zur Ordnung aus.

(2) In schwerwiegenden Fällen kann der Präsident auch das Wort entziehen. In diesem Falle sind weitere Wortmeldungen des Betreffenden zu dem in Verhandlung stehenden Gegenstand unzulässig.

(3) Der Ruf „zur Ordnung“ kann vom Präsidenten auch am Schluß der Sitzung, in der der Anlass gegeben wurde, oder am Beginn der nächsten Sitzung nachträglich ausgesprochen werden.

Ersuchen nach dem Ruf „zur Sache“ oder „zur Ordnung“:

§ 71 GO-BR

§ 71 Wer zur Teilnahme an den Verhandlungen berechtigt ist, kann den Präsidenten ersuchen, den Ruf „zur Sache“ oder „zur Ordnung“ zu erteilen. Dies gilt auch für einen nachträglichen Ordnungsruf gemäß § 70 Abs. 3.



c. Gemeinsame Regelungen für Abgeordnete des Nationalrates und Mitglieder des Bundesrates

In diesem Kapitel werden die Bestimmungen der Geschäftsordnung des ständigen gemeinsamen Ausschusses des Nationalrates und des Bundesrates iSd § 9 F-VG sowie der Hausordnung dargestellt.

Teilnahmepflicht gemeinsamer Ausschuss iSd § 9 F-VG:

§ 2 GO des ständigen gemeinsamen Ausschusses des Nationalrates und des Bundesrates iSd § 9 F-VG

§ 2 Die Ausschussmitglieder sind verpflichtet, an den Sitzungen und Arbeiten des Ausschusses teilzunehmen.

Rauchen in den Parlamentsgebäuden:

Z 15 Hausordnung für die Parlamentsgebäude

Z 15 Das Rauchen ist in den Parlamentsgebäuden nur in den hierfür vom/von der Präsidenten/in bestimmten und ausdrücklich gekennzeichneten Räumen erlaubt. Dabei ist zu gewährleisten, dass der Tabakrauch nicht in die anderen mit Rauchverbot belegten Bereiche dringt und der Zweck des Rauchverbotes dadurch nicht umgangen wird. In Räumen, in denen das Rauchen erlaubt ist, haben Raucher/innen besonders auf die damit verbundene Brandgefahr zu achten.

Verbot von Mobiltelefon während der Sitzungen:

Z 32 Hausordnung für die Parlamentsgebäude

Z 32 Während der Sitzungen ist in den Sitzungssälen der Bundesversammlung, des Nationalrates, des Bundesrates oder von deren Ausschüssen, Unterausschüssen, Untersuchungsausschüssen sowie in Enqueten und Enquete-Kommissionen das Telefonieren mit Mobiltelefonen nicht gestattet.

Verantwortung bei Führungen:

Z 56 lit. c Hausordnung für die Parlamentsgebäude

Z 56

[...]

c. Die Abgeordneten zum Nationalrat und die Mitglieder des Bundesrates, die Führungen durchführen, oder die von ihnen hiezu Beauftragten haben für die Einhaltung der Hausordnung sowie der aufgrund derselben erlassenen Verfügungen Sorge zu tragen.

Verhalten in den Parlamentsgebäuden:

- Wahrung von Ruhe und Ordnung

- Umgang mit Besucher/inne/n

- Mitnahme von Tieren

Z 57 Hausordnung für die Parlamentsgebäude

Z 57

a. In den Parlamentsgebäuden sind Ruhe und Ordnung sowie die Würde der parlamentarischen Körperschaften zu wahren. Es ist insbesondere alles zu vermeiden,



wodurch die Arbeiten in den Parlamentsgebäuden gestört werden könnten.

b. Besucher/innen haben ausschließlich die für den allgemeinen Gebrauch bestimmten Gänge, Stiegen und sonstige Teile der Parlamentsgebäude zu benutzen, wobei durch geeignete Maßnahmen - insbesondere auch von jenen Personen, die Besucher/innen in den Parlamentsgebäuden empfangen - dafür zu sorgen ist, dass Hausfremde die kürzesten Wege einschlagen und nach Ende des Besuches die Parlamentsgebäude unverzüglich wieder verlassen.

c. Das Mitbringen von Tieren in die Parlamentsgebäude ist mit Ausnahme von Begleithunden für Behinderte verboten.

Waffenverbot:

Z 64 Hausordnung

Z 64

Das Verbringen von Hieb- und Stichwaffen sowie von Schusswaffen bzw. von mit diesen verwechselbaren Gegenständen oder Teilen davon, ausgenommen aus dienstlichen Gründen durch die Exekutive, und von explosiven Stoffen bzw. Flüssigkeiten in die Parlamentsgebäude ist verboten. [...] Personen, die zum Führen von Faustfeuerwaffen berechtigt sind (Waffenpassinhaber/innen), ist für die Dauer ihres Aufenthaltes in den Parlamentsgebäuden eine Verwahrung der Waffe zu ermöglichen.



2. Regelungen betreffend Wählbarkeit und Mandatsverlust

In diesem Abschnitt werden die Bestimmungen des Bundes-Verfassungsgesetzes (B-VG) und der Nationalrats-Wahlordnung (NRWO) betreffend Wählbarkeit und Ausschluss von derselben sowie die Regelungen des Geschäftsordnungsgesetzes des Nationalrates (GOG-NR) und der Geschäftsordnung des Bundesrates (GO-BR) betreffend Mandatsverlust dargestellt.

a. Regelungen für Abgeordnete des Nationalrates

Ausschluss von der Wählbarkeit als Folge rechtskräftiger gerichtlicher Verurteilung:

Art. 26 Abs. 5 B-VG

Art. 26 (5) Ein Ausschluss vom Wahlrecht oder von der Wählbarkeit kann, auch in jeweils unterschiedlichem Umfang, nur durch Bundesgesetz als Folge rechtskräftiger gerichtlicher Verurteilung vorgesehen werden.

Wählbarkeitsvoraussetzungen:

§ 41 NRWO

§ 41 (1) Wählbar sind alle Männer und Frauen, die am Stichtag die österreichische Staatsbürgerschaft besitzen und am Tag der Wahl das 18. Lebensjahr vollendet haben. Nicht wählbar ist, wer durch ein inländisches Gericht wegen einer oder mehrerer mit Vorsatz begangener und von Amts wegen zu verfolgender gerichtlich strafbarer Handlungen rechtskräftig zu einer nicht bedingt nachgesehenen sechs Monate übersteigenden Freiheitsstrafe oder zu einer bedingt nachgesehenen ein Jahr übersteigenden Freiheitsstrafe verurteilt wurde. Der Ausschluss von der Wählbarkeit endet nach sechs Monaten. Die Frist beginnt, sobald die Strafe vollstreckt ist und mit Freiheitsentziehung verbundene vorbeugende Maßnahmen vollzogen oder weggefallen sind; ist die Strafe nur durch Anrechnung einer Vorhaft verbüßt worden oder zur Gänze bedingt nachgesehen worden, so beginnt die Frist mit Rechtskraft des Urteils.

(2) Ist nach anderen gesetzlichen Bestimmungen der Eintritt von Rechtsfolgen ausgeschlossen, sind die Rechtsfolgen erloschen oder sind dem Verurteilten alle Rechtsfolgen nachgesehen worden, so ist er auch von der Wählbarkeit nicht ausgeschlossen. Wird die bedingte Nachsicht widerrufen, so tritt mit dem Tag der Rechtskraft dieses Beschlusses der Ausschluss von der Wählbarkeit ein.

Mandatsverlust:

§ 2 Abs. 1 GOG-NR

§ 2 (1) Ein Abgeordneter wird seines Mandates verlustig:

1. wenn er die Angelobung nicht in der im § 4 vorgeschriebenen Weise oder überhaupt nicht leistet oder sie unter Beschränkungen oder Vorbehalten leisten will;
2. wenn er durch 30 Tage den Eintritt in den Nationalrat verzögert hat oder 30 Tage ohne einen vom Nationalrat anerkannten triftigen Grund (§ 11 Abs. 4) von den Sitzungen des Nationalrates ausgeblieben ist und der nach Ablauf der 30 Tage an ihn öffentlich und im Nationalrat gerichteten Aufforderung des Präsidenten, binnen weiterer 30 Tage zu erscheinen oder seine Abwesenheit zu rechtfertigen, nicht Folge geleistet hat;
3. wenn er nach erfolgter Wahl die Wählbarkeit verliert;
4. in den Fällen der §§ 9 und 10 des Unvereinbarkeits- und Transparenz-Gesetzes, BGBl. Nr. 330/1983.



b. Regelungen für Mitglieder des Bundesrates

Wählbarkeit der Mitglieder des Bundesrates:

Art. 35 Abs. 2 B-VG

Art. 35 (2) Die Mitglieder des Bundesrates müssen nicht dem Landtag angehören, der sie entsendet; sie müssen jedoch zu diesem Landtag wählbar sein.²

Mandatsverlust iZm der Angelobung:

§ 2 GO-BR

§ 2 [...]

(2) Leistet ein Bundesrat die Angelobung nicht in der vorgeschriebenen Weise oder überhaupt nicht oder will er sie unter Beschränkungen oder Vorbehalten leisten, bildet dies einen Grund für den Verlust des Mandates im Sinne des Art. 141 B-VG.

Mandatsverlust:

§ 3 GO-BR

§ 3 (1) Das Mandat eines Bundesrates erlischt durch:

- a) Beendigung der Gesetzgebungsperiode des entsendenden Landtages nach Maßgabe des Abs. 2;
- b) Verzicht;
- c) Erkenntnis des Verfassungsgerichtshofes auf Verlust des Mandates.

(2) Nach Beendigung der Gesetzgebungsperiode eines Landtages bleiben die von ihm entsandten Bundesräte so lange in Funktion, bis der neue Landtag die Wahl in den Bundesrat vorgenommen hat.

(3) Der Verzicht auf das Mandat eines Bundesrates ist schriftlich gegenüber dem entsendenden Landtag zu erklären. Gleichzeitig hat der Verzichtende hievon den Präsidenten des Bundesrates in Kenntnis zu setzen. Sofern in der Verzichtserklärung nicht ein späterer Zeitpunkt angeführt ist, wird der Verzicht mit dem Einlangen einer diesbezüglichen Erklärung beim Landtag rechtswirksam.

(4) Wird dem Präsidenten ein gesetzlich vorgesehener Grund für den Verlust des Mandates eines Bundesrates zur Kenntnis gebracht, hat er unverzüglich den für die Vorberatung von Verfassungsangelegenheiten zuständigen Ausschuss mit der Prüfung der Angelegenheit zu betrauen. Treffen die gesetzlichen Voraussetzungen zu, hat der Ausschuss den Antrag gemäß Art. 141 B-VG vorzubereiten. Die Verfahrensvorschriften für die Geschäftsbehandlung von Selbständigen Anträgen der Ausschüsse sind sinngemäß anzuwenden.

c. Gemeinsame Regelungen für Abgeordnete des Nationalrates und Mitglieder des Bundesrates

Art. 141 B-VG

Art. 141 (1) Der Verfassungsgerichtshof erkennt

- a) über die Anfechtung der Wahl des Bundespräsidenten, von Wahlen zu den allgemeinen Vertretungskörpern, zum Europäischen Parlament und zu den

² Vgl. dazu die Regelungen betreffend Wählbarkeit zu den Landtagen.



satzungsgebenden Organen (Vertretungskörpern) der gesetzlichen beruflichen Vertretungen;

[...]

c) auf Antrag eines allgemeinen Vertretungskörpers auf Mandatsverlust eines seiner Mitglieder oder – sofern in den das Verfahren des jeweiligen Vertretungskörpers regelnden Rechtsvorschriften vorgesehen – auf Antrag des Vorsitzenden oder eines Drittels der Mitglieder des Vertretungskörpers; [...];

[...]

j) über die Anfechtung von selbstständig anfechtbaren Bescheiden und Entscheidungen der Verwaltungsbehörden sowie – sofern bundes- oder landesgesetzlich vorgesehen – der Verwaltungsgerichte in den Fällen der lit. a bis c und g bis i.

Die Anfechtung gemäß lit. a, b, h, i und j kann auf die behauptete Rechtswidrigkeit des Verfahrens gegründet werden, der Antrag gemäß lit. c und g auf einen gesetzlich vorgesehenen Grund für den Verlust der Mitgliedschaft in einem allgemeinen Vertretungskörper, im Europäischen Parlament, in einem mit der Vollziehung betrauten Organ einer Gemeinde oder in einem satzungsgebenden Organ (Vertretungskörper) einer gesetzlichen beruflichen Vertretung, der Antrag gemäß lit. d, e und f auf einen gesetzlich vorgesehenen Grund für den Amtsverlust. Der Verfassungsgerichtshof hat einer Anfechtung stattzugeben, wenn die behauptete Rechtswidrigkeit des Verfahrens erwiesen wurde und auf das Verfahrensergebnis von Einfluss war. In einem Verfahren vor der Verwaltungsbehörde haben auch der allgemeine Vertretungskörper und das satzungsgebende Organ (Vertretungskörper) der gesetzlichen beruflichen Vertretung Parteistellung.

(2) Wird einer Anfechtung gemäß Abs. 1 lit. a stattgegeben und dadurch die teilweise oder gänzliche Wiederholung der Wahl zu einem allgemeinen Vertretungskörper, zum Europäischen Parlament oder zu einem satzungsgebenden Organ der gesetzlichen beruflichen Vertretungen erforderlich, so verlieren die betroffenen Mitglieder dieses Vertretungskörpers ihr Mandat im Zeitpunkt der Übernahme desselben durch jene Mitglieder, die bei der innerhalb von 100 Tagen nach der Zustellung des Erkenntnisses des Verfassungsgerichtshofes durchzuführenden Wiederholungswahl gewählt wurden.



3. Regelungen betreffend Vertraulichkeit/ Geheimhaltungsverpflichtungen

In diesem Abschnitt werden die Bestimmungen des Geschäftsordnungsgesetzes des Nationalrates (GOG-NR) und der Verfahrensordnung für Untersuchungsausschüsse (VO-UA) sowie der Geschäftsordnung des Bundesrates (GO-BR) betreffend Vertraulichkeit dargestellt. Zudem werden die relevanten Bestimmungen des Informationsordnungsgesetzes (InfOG) und der Informationsverordnung (InfoV) sowie der Geschäftsordnung des ständigen gemeinsamen Ausschusses des Nationalrates und des Bundesrates iSd § 9 F-VG betreffend Vertraulichkeit und Geheimhaltungsverpflichtung, die für beide Kammern gelten, wiedergegeben.

a. Regelungen für Abgeordnete des Nationalrates

Regelung über vertrauliche und geheime Sitzungen – daraus ergibt sich implizit eine Verpflichtung zur Wahrung der Vertraulichkeit bzw. Geheimnisse:

§ 31c Abs. 6 GOG-NR

§ 31c (6) Die Beratungen des Hauptausschusses über Vorhaben im Rahmen der Europäischen Union sind vertraulich oder geheim gemäß § 37a, wenn Vorschriften der Europäischen Union betreffend die Geheimhaltung von solchen Vorhaben oder von Unterlagen, die sich darauf beziehen, dies erfordern.

Regelungen über vertrauliche und geheime Sitzungen – daraus ergibt sich implizit eine Verpflichtung zur Wahrung der Vertraulichkeit bzw. Geheimnisse:

§ 37a Abs. 3 und 4 GOG-NR

§ 37a [...]

(3) Die Ausschüsse können beschließen, dass und inwieweit ihre Verhandlungen sowie die von ihnen gefassten Beschlüsse vertraulich sind. Jedenfalls vertraulich sind Verhandlungen und Beratungen eines Ausschusses, wenn klassifizierte Informationen der Stufen 1 und 2 oder ESM-Verschlussachen nach dem Informationsordnungsgesetz verwendet werden. Vertraulich sind weiters die Verhandlungen der Unterausschüsse gemäß §§ 32a, 32e, 32f und 35, soweit diese nicht anderes beschließen.

(4) Verhandlungen und Beratungen eines Ausschusses, in denen klassifizierte Informationen der Stufen 3 und 4 nach dem Informationsordnungsgesetz verwendet werden, sind geheim. Die Sitzungen der Ständigen Unterausschüsse gemäß § 32b sind geheim, sofern nicht anderes beschlossen wird.

Beachtung von ESM-Sicherheitseinstufungen

§ 74g Abs. 1 GOG-NR

§ 74g (1) Die Mitglieder der Bundesregierung und der Nationalrat beachten die Sicherheitseinstufung der Organe des Europäischen Stabilitätsmechanismus über eine besondere Vertraulichkeit der Vorlagen, Dokumente, Berichte und Vorschläge für Beschlüsse im Rahmen des Europäischen Stabilitätsmechanismus.



Ordnungsgeld im UsA

Sanktioniert werden bestimmte Verletzungen der Geheimhaltungsverpflichtung nach dem InfOG

§ 54 Abs. 2 und 3 VO-UA

§ 54 [...]

(2) Nach Erteilung eines Ordnungsrufes kann der Vorsitzende bei fortgesetzter Verletzung der Bestimmungen des Informationsordnungsgesetzes durch Offenbarung klassifizierter Informationen in einer Sitzung durch ein Mitglied des Untersuchungsausschusses ein Ordnungsgeld in der Höhe von 500 bis 1 000 Euro festsetzen. [...]

(3) Der Vorsitzende kann auf Antrag des Verfahrensrichters oder aus eigenem bei wiederholter Verletzung der Bestimmungen des Informationsordnungsgesetzes ein Ordnungsgeld gemäß Abs. 2 auch festsetzen, wenn die Verletzung außerhalb einer Sitzung des Untersuchungsausschusses erfolgt ist und zu einer Verbreitung der klassifizierten Information in einem periodischen oder ständig abrufbaren (Website) Medium oder zu einer Veröffentlichung im Rundfunk geführt hat. [...]

b. Regelungen für Mitglieder des Bundesrates

Vertraulichkeit, Geheimhaltung der Beratungen des EU-Ausschusses über Vorhaben im Rahmen der EU:

§ 13b Abs. 2 GO-BR

§ 13b (2) Die Beratungen des EU-Ausschusses über Vorhaben im Rahmen der Europäischen Union sind vertraulich oder geheim, wenn Vorschriften der Europäischen Union betreffend die Geheimhaltung von solchen Vorhaben beziehungsweise von Unterlagen, die sich darauf beziehen, oder die Vorschriften des InfOG dies erfordern. Jedenfalls vertraulich sind Beratungen und Verhandlungen, in denen klassifizierte Informationen der Stufen 1 und 2 nach dem InfOG verwendet werden. Beratungen und Verhandlungen, in denen klassifizierte Informationen der Stufen 3 und 4 nach dem InfOG verwendet werden, sind geheim.

Vertraulichkeit, Geheimhaltung der Ausschussverhandlungen:

§ 31 GO-BR

§ 31 (1) [...] Die Ausschüsse können beschließen, ob und inwieweit ihre Verhandlungen bzw. die von ihnen gefassten Beschlüsse vertraulich oder geheim sind. Jedenfalls vertraulich sind Beratungen und Verhandlungen eines Ausschusses, wenn klassifizierte Informationen der Stufen 1 und 2 nach dem Informationsordnungsgesetz verwendet werden. Beratungen und Verhandlungen eines Ausschusses, in denen klassifizierte Informationen der Stufen 3 und 4 nach dem Informationsordnungsgesetz verwendet werden, sind geheim.

[...]

(3) Der Beschluss auf Vertraulichkeit oder Geheimhaltung der Verhandlungen ist für alle an den Verhandlungen Teilnehmenden verbindlich.

Vertraulichkeit der Plenarverhandlungen des Bundesrates:

§ 36 Abs. 3 GO-BR

§ 36 (3) Der Bundesrat kann beschließen, ob und inwieweit seine unter Ausschluss der Öffentlichkeit geführten Verhandlungen bzw. die von ihm gefassten Beschlüsse vertraulich zu behandeln sind. Der Beschluss auf Vertraulichkeit der Verhandlungen ist für alle an den Verhandlungen Teilnehmenden verbindlich.



c. Gemeinsame Regelungen für Abgeordnete des Nationalrates und Mitglieder des Bundesrates

Geheimhaltungsverpflichtung:

§ 2 InfOG

§ 2 Jede Person, der aufgrund dieses Bundesgesetzes Zugang zu klassifizierten Informationen gewährt wird, ist zur Verschwiegenheit über die ihr dadurch zur Kenntnis gelangten Informationen verpflichtet und hat durch Einhaltung der vorgesehenen Schutzstandards dafür Sorge zu tragen, dass kein Unbefugter Kenntnis von den klassifizierten Informationen erlangt.

Strafbarkeit bestimmter Verletzungen der Geheimhaltungsverpflichtung:

§ 18 Abs. 1 InfOG

§ 18 (1) Wer entgegen den Bestimmungen dieses Bundesgesetzes eine ihm aufgrund dieses Bundesgesetzes zugänglich gewordene, nicht allgemein zugängliche klassifizierte Information der Stufe 3 oder 4 offenbart oder verwertet, deren Offenbarung oder Verwertung geeignet ist, die öffentliche Sicherheit, die Strafrechtspflege, die umfassende Landesverteidigung, die auswärtigen Beziehungen oder ein berechtigtes privates Interesse zu verletzen, ist vom Gericht mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren zu bestrafen.

Meldepflicht bei ungewöhnlichen Vorfällen:

§ 23 InfOG

§ 23 Ungewöhnliche Vorfälle, wie Verlust, das Nichtauffinden oder die Verfälschung von klassifizierten Informationen, sind unverzüglich der zuständigen Registratur zu melden. [...]

**Regeln über die Aufbewahrung und Bearbeitung klassifizierter Informationen
Kein Lesen/Erörtern klassifizierter Informationen in der Öffentlichkeit:**

§ 6 InfoV

§ 6 (1) Klassifizierte Informationen sind der jeweiligen Klassifizierungsstufe entsprechend gesichert in versperrten Behältnissen aufzubewahren. Dabei erfolgt die Aufbewahrung klassifizierter Informationen

1. der Stufe 1 im Verwaltungsbereich in einem geeigneten, verschließbaren Büromöbel oder im besonders geschützten Bereich,
2. der Stufen 2 und 3 im besonders geschützten Bereich in einem Sicherheitsbehältnis oder Tresorraum,
3. der Stufe 4 im besonders geschützten Bereich in
 - a. einem Sicherheitsbehältnis mit ständiger Bewachung oder Kontrolle oder mit zugelassener Einbruchsmeldeanlage in Verbindung mit Bereitschaftspersonal im Sicherheitsdienst oder
 - b. einem mit einer Einbruchsmeldeanlage ausgestatteten Tresorraum in Verbindung mit Bereitschaftspersonal im Sicherheitsdienst.

(2) Klassifizierte Informationen der Stufe 1 dürfen für einen begrenzten Zeitraum auch außerhalb der geschützten Bereiche aufbewahrt werden, wenn die Beförderung in einer Verpackung erfolgt, die keine Rückschlüsse auf den Inhalt ermöglicht, und der Besitzer entsprechend der Sicherheitsbelehrung gemäß § 2 einen vergleichbaren Sicherheitsstandard wie in den geschützten Bereichen garantiert.

(3) Die Bearbeitung klassifizierter Informationen erfolgt grundsätzlich in geschützten



Bereichen, wobei die Bearbeitung klassifizierter Informationen

1. bis zur Stufe 2 im Verwaltungsbereich zulässig ist, sofern sie vor dem Zugang Unbefugter geschützt werden,
2. der Stufe 3 und 4 ausschließlich im besonders geschützten Bereich erfolgt.

(4) Klassifizierte Informationen bis zur Stufe 2 dürfen außerhalb der geschützten Bereiche bearbeitet werden, wenn

1. die Beförderung in einer Verpackung erfolgt, die keine Rückschlüsse auf den Inhalt ermöglicht, und der Besitzer entsprechend der Sicherheitsbelehrung gemäß § 2 einen vergleichbaren Sicherheitsstandard wie in den geschützten Bereichen garantiert, sowie
2. bei klassifizierten Informationen der Stufe 2 der Besitzer die klassifizierte Information jederzeit unter persönlicher Kontrolle hält.

(5) In der Öffentlichkeit sollen klassifizierte Informationen nicht gelesen oder erörtert werden.

Regeln über die Beförderung klassifizierter Informationen:

§ 7 Abs. 4 InfoV

§ 7 (4) Für die Beförderung innerhalb und zwischen der dem Parlament zugehörigen Gebäude sind klassifizierte Informationen der Stufen 1, 2 und 3 so zu verpacken, dass keine Rückschlüsse auf ihren Inhalt möglich sind. Klassifizierte Informationen der Stufe 4 sind in einem gesicherten Umschlag zu befördern.

Regeln betreffend Gespräche über klassifizierte Informationen:

§ 8 InfoV

§ 8 (1) Klassifizierte Informationen der Stufen 2 und 3 dürfen nur in geschützten Bereichen und in Anwesenheit von Personen, die für die jeweilige Stufe berechtigt sind, mündlich übermittelt werden.

(2) Telefongespräche über diese Informationen dürfen ohne Maßnahmen gegen Abhören nur in außergewöhnlichen und dringenden Fällen geführt werden. In diesen Fällen sind die Gespräche so vorsichtig zu führen, dass der Sachverhalt Dritten nicht verständlich wird.

(3) Bei der mündlichen Übermittlung von klassifizierten Informationen der Stufe 4 sind zusätzlich Maßnahmen gegen Abhören zu treffen.

Verbot der elektronischen Verarbeitung von Stufe 2 oder höher:

§ 9 Abs. 1 InfoV

§ 9 (1) [...] Klassifizierte Informationen der Stufe 2 oder höher dürfen – ausgenommen zum Zweck der Erstellung von Protokollen und auszugsweisen Darstellungen sowie zur Anfertigung von Kopien durch die Registratur – nicht elektronisch verarbeitet werden.

(Implizites) Verbot der eigenmächtigen Anfertigung von Kopien und Übersetzungen von Stufe 2 oder höher

Verbot der Anfertigung von Abschriften und Notizen von Stufe 2 oder höher:

§ 11 Abs. 1, 2 und 3 InfoV

§ 11 (1) Kopien und Übersetzungen von klassifizierten Informationen der Stufe 2 oder höher sind nur von der zuständigen Registratur in besonders geschützten Bereichen anzufertigen. [...]

(2) Die Anfertigung von Kopien oder Übersetzungen von klassifizierten Informationen der Stufe 4 ist nur mit vorheriger schriftlicher Zustimmung des Urhebers erlaubt.

(3) Die Anfertigung von Abschriften von klassifizierten Informationen der Stufe 2 oder höher



und die Erstellung von Notizen über den die Klassifizierung begründenden Inhalt sind mit Ausnahme der Fälle des § 21 Abs. 1 Z 2 der Anlage 1 zum Geschäftsordnungsgesetz 1975 nicht zulässig.

Regeln über die Vernichtung klassifizierter Informationen:

§ 12 Abs. 1 InfoV

§ 12 (1) Klassifizierte Informationen sind mittels geeigneter Verfahren zu vernichten. Registrierungspflichtige klassifizierte Informationen werden ausschließlich von der zuständigen Registratur vernichtet.

Vertraulichkeit der Verhandlungen:

§ 12 Abs. 2 GO des ständigen gemeinsamen Ausschusses des Nationalrates und des Bundesrates iSd § 9 F-VG

§ 12 (2) Der Ausschuss kann mit Stimmenmehrheit beschließen, dass und inwieweit seine Verhandlungen vertraulich sind.



4. Regelungen betreffend Unvereinbarkeiten

a. Unvereinbarkeiten von Funktionen/Tätigkeiten

In diesem Kapitel werden die Bestimmungen des Bundes-Verfassungsgesetzes (B-VG), des Unvereinbarkeits- und Transparenz-Gesetzes (Unv-Transparenz-G) sowie weiterer wesentlicher Gesetze³ betreffend Unvereinbarkeit des Mandats als Abgeordnete/r des Nationalrates oder Mitglied des Bundesrates mit bestimmten Funktionen/Tätigkeiten dargestellt.

Unvereinbarkeitsregelung Nationalrat/Bundesrat/Europäisches Parlament:

Art. 59 B-VG

Art. 59 Kein Mitglied des Nationalrates, des Bundesrates oder des Europäischen Parlamentes kann gleichzeitig einem der beiden anderen Vertretungskörper angehören.

Unvereinbarkeitsregelung Bundespräsident:

Art. 61 Abs. 1 B-VG

Art. 61 (1) Der Bundespräsident darf während seiner Amtstätigkeit keinem allgemeinen Vertretungskörper angehören, keinen anderen Beruf ausüben und muss zum Nationalrat wählbar sein.

Unvereinbarkeitsregelung Oberster Gerichtshof:

Art. 92 Abs. 2 B-VG

Art. 92 (2) Dem Obersten Gerichtshof können Mitglieder der Bundesregierung, einer Landesregierung, eines allgemeinen Vertretungskörpers oder des Europäischen Parlaments nicht angehören; für Mitglieder eines allgemeinen Vertretungskörpers oder des Europäischen Parlaments, die auf eine bestimmte Gesetzgebungs- oder Funktionsperiode gewählt wurden, dauert die Unvereinbarkeit auch bei vorzeitigem Verzicht auf das Mandat bis zum Ablauf der Gesetzgebungs- oder Funktionsperiode fort. Zum Präsidenten oder Vizepräsidenten des Obersten Gerichtshofes kann nicht ernannt werden, wer eine der eben erwähnten Funktionen in den letzten fünf Jahren ausgeübt hat.

Unvereinbarkeitsregelung Rechnungshof:

Art. 122 Abs. 5 B-VG

Art. 122 (5) Der Präsident des Rechnungshofes muss zum Nationalrat wählbar sein, darf weder einem allgemeinen Vertretungskörper noch dem Europäischen Parlament angehören und in den letzten fünf Jahren nicht Mitglied der Bundesregierung oder einer Landesregierung gewesen sein.

³ Darüber hinaus gibt es in verschiedenen Materiengesetzen noch weitere Bestimmungen betreffend die Unvereinbarkeit des Mandats als Abgeordnete/r des Nationalrates oder Mitglied des Bundesrates mit bestimmten Funktionen oder Berufen (vgl. z.B. § 420 Abs. 6 Allgemeines Sozialversicherungsgesetz, § 20 Abs. 3 Datenschutzgesetz, § 74a Abs. 5 Hochschulgesetz 2005 und §§ 22 Abs. 4 und 33 Abs. 3 Nationalbankgesetz 1984).



Unvereinbarkeitsregelung Verwaltungsgerichte, Verwaltungsgerichtshof:

Art. 134 Abs. 5 B-VG

Art. 134 (5) Den Verwaltungsgerichten und dem Verwaltungsgerichtshof können Mitglieder der Bundesregierung, einer Landesregierung, des Nationalrates, des Bundesrates, eines Landtages oder des Europäischen Parlaments nicht angehören, dem Verwaltungsgerichtshof ferner Mitglieder eines sonstigen allgemeinen Vertretungskörpers; für Mitglieder eines allgemeinen Vertretungskörpers oder des Europäischen Parlaments, die auf eine bestimmte Gesetzgebungs- oder Funktionsperiode gewählt wurden, dauert die Unvereinbarkeit auch bei vorzeitigem Verzicht auf das Mandat bis zum Ablauf der Gesetzgebungs- oder Funktionsperiode fort.

Unvereinbarkeitsregelung Verfassungsgerichtshof:

Art. 147 Abs. 4 B-VG

Art. 147 (4) Dem Verfassungsgerichtshof können Mitglieder der Bundesregierung, einer Landesregierung, eines allgemeinen Vertretungskörpers oder des Europäischen Parlaments nicht angehören; für Mitglieder eines allgemeinen Vertretungskörpers oder des Europäischen Parlaments, die auf eine bestimmte Gesetzgebungs- oder Funktionsperiode gewählt wurden, dauert die Unvereinbarkeit auch bei vorzeitigem Verzicht auf das Mandat bis zum Ablauf der Gesetzgebungs- oder Funktionsperiode fort. [...]

Unvereinbarkeitsregelung Volksanwaltschaft:

Art. 148g Abs. 5 B-VG

Art. 148g (5) Die Mitglieder der Volksanwaltschaft müssen zum Nationalrat wählbar sein und über Kenntnisse der Organisation und Funktionsweise der Verwaltung und Kenntnisse auf dem Gebiet der Menschenrechte verfügen. Sie dürfen während ihrer Amtstätigkeit weder einem allgemeinen Vertretungskörper noch dem Europäischen Parlament angehören, nicht Mitglied der Bundesregierung oder einer Landesregierung sein und keinen anderen Beruf ausüben.

Berufsverbot für den Präsidenten/die Präsidentin des Nationalrates bzw. die Obleute der Klubs im Nationalrat:

§ 2 Abs. 1, 3 und 4 Unv-Transparenz-G

§ 2 (Verfassungsbestimmung) (1) Die Mitglieder der Bundesregierung, die Staatssekretäre, die Mitglieder der Landesregierungen (in Wien der Bürgermeister und die amtsführenden Stadträte), der Präsident des Nationalrates, die Obmänner der Klubs im Nationalrat (im Falle der Bestellung eines geschäftsführenden Obmannes dieser), der Präsident des Rechnungshofes, die Mitglieder der Volksanwaltschaft und die amtsführenden Präsidenten des Landesschulrates (Stadtschulrates für Wien) dürfen während ihrer Amtstätigkeit keinen Beruf mit Erwerbsabsicht ausüben.

[...]

(3) Eine im Abs. 1 bezeichnete Person darf während ihrer Amtstätigkeit eine Berufstätigkeit (Abs. 1) nur mit Genehmigung des Ausschusses beginnen.

[...]

(4) Die Verwaltung des eigenen Vermögens sowie die Ausübung von Funktionen in einer politischen Partei, in einer gesetzlichen Interessenvertretung oder freiwilligen Berufsvereinigung, in die die Person gewählt wurde, gelten nicht als Ausübung eines Berufes (Abs. 1).



Unvereinbarkeiten Burgenländischer Landtag:

Art. 25 Landes-Verfassungsgesetz vom 14. September 1981 über die Verfassung des Burgenlandes (L-VG)

Art. 25 (1) Die Mitglieder des Landtages dürfen nicht gleichzeitig Mitglieder des Europäischen Parlamentes, des Nationalrates, des Bundesrates oder der Bundesregierung sein.

Unvereinbarkeiten Burgenländische Landesregierung:

Art. 52 Landes-Verfassungsgesetz vom 14. September 1981 über die Verfassung des Burgenlandes (L-VG)

Art. 52 (1) Ein Mitglied der Landesregierung darf nicht gleichzeitig Mitglied des Europäischen Parlamentes, des Nationalrates, des Bundesrates, der Bundesregierung, eines Gemeindevorstandes (Stadtsenates) oder eines Vorstandes eines Gemeindeverbandes sein.

Unvereinbarkeiten Kärntner Landtag:

Art. 10 Kärntner Landesverfassung (K-LVG)

Art. 10 Die Mitglieder des Landtages dürfen nicht gleichzeitig Mitglieder des Nationalrates, Mitglieder des Bundesrates, Mitglieder des Europäischen Parlaments oder Mitglieder der Bundesregierung sein.

Unvereinbarkeiten Kärntner Landesregierung:

Art. 47 Abs. 2 Kärntner Landesverfassung (K-LVG)

Art. 47 (2) Die Mitglieder der Landesregierung dürfen nicht gleichzeitig Mitglieder des Nationalrates, Mitglieder des Bundesrates, Mitglieder des Europäischen Parlaments, Mitglieder der Bundesregierung, Präsidenten des Landtages, zur Vertretung nach außen berufene Organe der gesetzlichen beruflichen Vertretungen, Bürgermeister oder sonstige Mitglieder eines Stadtsenates oder eines Gemeindevorstandes sein.

Unvereinbarkeiten Niederösterreichische Landesregierung:

Art. 34a NÖ Landesverfassung 1979

Art. 34a Ein Mitglied der Landesregierung darf nicht gleichzeitig Mitglied des Nationalrates, des Europäischen Parlaments, der Bundesregierung oder Bürgermeister sein.

Unvereinbarkeiten Tiroler Landesregierung:

Art. 46 Tiroler Landesordnung 1989

Art. 46 Ein Mitglied der Landesregierung darf nicht gleichzeitig Mitglied des Nationalrates, des Bundesrates oder der Bundesregierung, Präsident oder Vizepräsident des Landtages, Bürgermeister oder sonstiges Mitglied eines Gemeindevorstandes (Stadtsenates) oder Obmann oder Mitglied des Ausschusses eines Gemeindeverbandes sein.

Unvereinbarkeit der Organe der E-Control:

§ 5 Abs. 2 Energie-Control-Gesetz

§ 5 (2) [...] Den Organen der E-Control dürfen Mitglieder der Bundesregierung, einer Landesregierung, eines allgemeinen Vertretungskörpers oder des Europäischen Parlaments nicht angehören.



Unvereinbarkeit nach dem Forschungs- und Technologieförderungsgesetz:

§ 8a Abs. 8 Forschungs- und Technologieförderungsgesetz

§ 8a (8) Folgende Personen dürfen dem Präsidium nicht angehören:

1. die Mitglieder

[...]

e) [...] des Nationalrates, des Bundesrates, oder eines sonstigen allgemeinen Vertretungskörpers [...].

§ 9b Abs. 4 Forschungs- und Technologieförderungsgesetz

§ 9b (4) Folgende Personen dürfen dem Aufsichtsrat nicht angehören, wobei die Z 1 bis 3 nicht für das Mitglied gemäß Abs. 1 Z 5 gelten:

1. die Mitglieder

[...]

e) [...] des Nationalrates, des Bundesrates oder eines sonstigen allgemeinen Vertretungskörpers [...].

Unvereinbarkeitsregelung Bundesamt zur Korruptionsprävention und Korruptionsbekämpfung:

§ 2 Abs. 4 Gesetz über das Bundesamt zur Korruptionsprävention und Korruptionsbekämpfung

§ 2 (4) Als Direktor oder Stellvertreter kann nicht bestellt werden, wer Mitglied [...] eines allgemeinen Vertretungskörpers ist oder in den letzten sechs Jahren eine dieser Funktionen bekleidet hat.

Unvereinbarkeit nach dem Hochschul-Qualitätssicherungsgesetz:

§ 6 Abs. 2 Hochschul-Qualitätssicherungsgesetz

§ 6 (2) Dem Board dürfen [...] Mitglieder des Nationalrats, des Bundesrats oder eines sonstigen allgemeinen Vertretungskörpers und Funktionärinnen und Funktionäre einer politischen Partei, der in der Generalversammlung vertretenen Einrichtungen sowie Personen nicht angehören, die eine derartige Funktion in den letzten vier Jahren ausgeübt haben. [...]

Unvereinbarkeit nach dem Innovationsstiftung-Bildung-Gesetz:

§ 10 Abs. 4 Z 1 lit. e Innovationsstiftung-Bildung-Gesetz

§ 10 (4) Folgende Personen dürfen dem Stiftungsrat nicht angehören:

die Mitglieder [...]

e) [...] des Nationalrates, des Bundesrates oder eines sonstigen allgemeinen Vertretungskörpers [...].

Unvereinbarkeit für die Tätigkeit in der KommAustria:

§ 4 Abs. 1 Z 1 KommAustria-Gesetz

§ 4 (1) In der KommAustria dürfen nicht tätig sein:

1. [...] Mitglieder des Nationalrates, des Bundesrates oder sonst eines allgemeinen Vertretungskörpers oder des Europäischen Parlaments, ferner Personen, die in einem Dienstverhältnis zu einer politischen Partei stehen oder eine leitende Funktion in einer Bundes- oder Landesorganisation einer politischen Partei bekleiden, Personen die in einem Dienstverhältnis zu einem Klub eines allgemeinen Vertretungskörpers stehen



bzw. einem solchen zur Dienstleistung zugewiesen sind, parlamentarische Mitarbeiter im Sinne des Parlamentsmitarbeiterinnen- und Parlamentsmitarbeitergesetzes [...].

Unvereinbarkeit nach dem ORF-Gesetz:

§ 20 Abs. 3 Z 5 ORF-G

§ 20 (3) Zum Mitglied des Stiftungsrats dürfen nicht bestellt werden:

[...]

5. [...] Mitglieder des Nationalrates, des Bundesrates oder sonst eines allgemeinen Vertretungskörpers oder des Europäischen Parlaments, ferner Personen die Angestellte einer politischen Partei sind oder eine leitende Funktion einer Bundes- oder Landesorganisation einer politischen Partei bekleiden [...] und Personen, die eine der genannten Funktionen innerhalb der letzten vier Jahre ausgeübt haben;

[...].

§ 26 Abs. 2 ORF-G

§ 26 (2) Mit den Funktionen des Generaldirektors, eines Direktors oder eines Landesdirektors dürfen [...] Mitglieder des Nationalrates, des Bundesrates oder sonst eines allgemeinen Vertretungskörpers oder des Europäischen Parlaments, ferner Personen, die Angestellte einer politischen Partei sind oder eine leitende Funktion einer Bundes- oder Landesorganisation einer politischen Partei bekleiden [...] und Personen, die eine der genannten Funktionen innerhalb der letzten vier Jahre ausgeübt haben, nicht betraut werden.

§ 28 Abs. 2 Z 4 ORF-G

§ 28 (2) Dem Publikumsrat dürfen nicht angehören:

[...]

4. [...] Mitglieder des Nationalrates, des Bundesrates oder sonst eines allgemeinen Vertretungskörpers oder des Europäischen Parlaments, ferner Personen, die Angestellte einer politischen Partei sind oder eine leitende Funktion einer Bundes- oder Landesorganisation einer politischen Partei bekleiden [...] und Personen, die eine der genannten Funktionen innerhalb der letzten vier Jahre ausgeübt haben;

[...].

Unvereinbarkeit nach dem Universitätsgesetz:

§ 13a Abs. 3 Universitätsgesetz 2002

§ 13a (3) Die Beisitzer müssen eine entsprechende Tätigkeit in der wissenschaftlichen Lehre und Forschung oder im Universitätsmanagement aufweisen, die zur sachkundigen Beurteilung von Fragen der Steuerung und Finanzierung von Universitäten qualifiziert. Die Mitglieder der Schlichtungskommission dürfen keine Mitarbeiterinnen oder Mitarbeiter des für die Angelegenheiten der Universitäten zuständigen Bundesministeriums und keine Universitätsangehörigen gemäß § 94 der beteiligten Universität sein. Sie dürfen nicht [...] Mitglieder des Nationalrats, des Bundesrats oder eines sonstigen allgemeinen Vertretungskörpers und Funktionäre einer politischen Partei sowie Personen, die eine dieser Funktionen in den letzten vier Jahren ausgeübt haben, sein. [...]



§ 21 Abs. 4 Universitätsgesetz 2002

§ 21 (4) Dem Universitätsrat dürfen [...] Mitglieder des Nationalrats, des Bundesrats oder eines sonstigen allgemeinen Vertretungskörpers und Funktionäre einer politischen Partei sowie Personen nicht angehören, die eine dieser Funktionen in den letzten vier Jahren ausgeübt haben [...].

§ 119 Abs. 6 Universitätsgesetz 2002

§ 119 (6) Von der Mitgliedschaft im Wissenschaftsrat ausgeschlossen sind:
[...]

3. [...] Mitglieder des Nationalrats, des Bundesrats oder sonst eines allgemeinen Vertretungskörpers, Funktionäre einer politischen Partei sowie Personen, die eine dieser Funktionen in den letzten vier Jahren ausgeübt haben.

b. Meldepflichten und Veröffentlichungspflichten

In diesem Kapitel werden die Bestimmungen des Unvereinbarkeits- und Transparenz-Gesetzes (Unv-Transparenz-G) betreffend Meldepflichten für Abgeordnete des Nationalrates und Mitglieder des Bundesrates sowie des Bundesverfassungsgesetzes über die Begrenzung von Bezügen öffentlicher Funktionäre (BezBegrBVG) betreffend Veröffentlichungspflichten dargestellt.

Anwendbarkeit des Unv-Transparenz-G:

§ 1 Z 3 Unv-Transparenz-G

§ 1 Die Beschränkungen dieses Bundesgesetzes gelten für
[...]

3. die Mitglieder des Nationalrates, des Bundesrates und der Landtage.

Meldepflichten:

§ 6 Abs. 2 Unv-Transparenz-G

§ 6 (2) Die Mitglieder des Nationalrates oder Bundesrates haben innerhalb eines Monats nach erfolgtem Eintritt in diesen Vertretungskörper dem Präsidenten des Vertretungskörpers unter Angabe, ob aus dieser Tätigkeit Vermögensvorteile erzielt werden, folgende Tätigkeiten zu melden:

1. jede leitende Stellung in einer Aktiengesellschaft, Gesellschaft mit beschränkter Haftung, Stiftung oder Sparkasse, insbesondere als Mitglied des Vorstandes oder Aufsichtsrates einer Aktiengesellschaft, als Geschäftsführer oder Mitglied des Aufsichtsrates einer Gesellschaft mit beschränkter Haftung, als Stiftungsvorstand oder Mitglied des Aufsichtsrates einer Stiftung oder als Mitglied des Vorstandes oder Sparkassenrates einer Sparkasse.
2. jede sonstige Tätigkeit
 - a) auf Grund eines Dienst- oder Beschäftigungsverhältnisses unter Angabe des Dienstgebers;
 - b) im selbständigen oder freiberuflichen Rahmen;
 - c) als in eine politische Funktion gewählter oder bestellter Amtsträger, ausgenommen Tätigkeiten im unmittelbaren Zusammenhang mit einer Tätigkeit gemäß § 1 Z 3;
 - d) als leitender Funktionär in einer gesetzlichen oder freiwilligen Interessenvertretung



unter Angabe des Rechtsträgers;

e) aus der darüber hinaus Vermögensvorteile erzielt werden, ausgenommen die Verwaltung des eigenen Vermögens.

Werden Vermögensvorteile nach lit. a bis e im Rahmen einer Gesellschaft oder juristischen Person erzielt, so ist auch diese anzugeben.

3. jede weitere leitende ehrenamtliche Tätigkeit unter Angabe des Rechtsträgers.

Bei Aufnahme einer der in den Z 1 bis 3 genannten Tätigkeiten nach erfolgtem Eintritt in den Vertretungskörper hat die Meldung innerhalb eines Monats nach Aufnahme der Tätigkeit zu erfolgen.

Sonderregelung für Unternehmen, die einer Prüfpflicht gemäß Art. 126b Abs. 2 B-VG unterliegen:

§ 6 Abs. 3 Unv-Transparenz-G

§ 6 (3) Mitglieder des Nationalrates oder Bundesrates üben die Funktion eines Mitgliedes des Aufsichtsrates in einer im Abs. 2 Z 1 aufgezählten Unternehmung, die gemäß Art. 126b Abs. 2 B-VG der Kontrolle des Rechnungshofes unterliegt, ehrenamtlich aus.

Meldung der Bezüge nach Einkommenskategorien:

§ 6 Abs. 4 und 5 Unv-Transparenz-G

§ 6 (4) Die Mitglieder des Nationalrates oder Bundesrates haben bis zum 30. Juni des Folgejahres die durchschnittlichen monatlichen Bruttobezüge einschließlich von Sachbezügen eines Kalenderjahres aus den gemäß Abs. 2 Z 1 und Z 2 gemeldeten Tätigkeiten in der Form zu melden, dass sie angeben, in welche der in Abs. 5 angeführten Kategorien die Höhe der Einkommen gem. Abs. 2 Z 1 und Z 2 insgesamt fallen. Die Kategorie der durchschnittlichen monatlichen Einkommenshöhe ergibt sich beim Eintritt in den Vertretungskörper aus dem gesamten Einkommen jener Monate, die das Mitglied des Nationalrates oder Bundesrates im betreffenden Kalenderjahr zur Gänze dem jeweiligen Vertretungskörper angehört hat, geteilt durch die Anzahl dieser Monate und ist ebenfalls bis spätestens 30. Juni des Folgejahres anzugeben.

(5) Bei Meldungen im Sinne des Abs. 4 ist die durchschnittliche monatliche Einkommenshöhe durch Angabe einer der folgenden Kategorien zu melden:

1. von 1 bis 1 000 Euro (Kategorie 1);
2. von 1 001 bis 3 500 Euro (Kategorie 2);
3. von 3 501 bis 7 000 Euro (Kategorie 3);
4. von 7 001 bis 10 000 Euro (Kategorie 4) und
5. über 10 000 Euro (Kategorie 5).

Prüfung durch den Unvereinbarkeitsausschuss:

§ 6 Abs. 6 Unv-Transparenz-G

§ 6 (6) Über die Zulässigkeit der Ausübung der gemeldete Tätigkeiten gemäß [§ 6] Abs. 2 Z. 1 entscheidet der Unvereinbarkeitsausschuss (Abs. 1).

Meldepflichten für öffentlich Bedienstete:

§ 6a Unv-Transparenz-G

§ 6a (1) Die Mitglieder des Nationalrates, des Bundesrates oder eines Landtages, die in einem Dienstverhältnis zu einer Gebietskörperschaft stehen, haben dies unter Angabe ihres Tätigkeitsbereiches innerhalb eines Monats nach erfolgtem Eintritt in diesen Vertretungskörper, wenn das Dienstverhältnis nach erfolgter Wahl begründet wurde, innerhalb eines Monats dem Präsidenten des Vertretungskörpers anzuzeigen.



(2) (Verfassungsbestimmung) Über die Zulässigkeit der weiteren Ausübung einer solchen Tätigkeit entscheidet der Unvereinbarkeitsausschuss - im Falle der Mitglieder der Landtage der zuständige Ausschuss der Landtage - mit einfacher Stimmenmehrheit. Richtern, Staatsanwälten, Beamten im Exekutivdienst (Wachebeamten) sowie im übrigen öffentlichen Sicherheitsdienst, Beamten im militärischen Dienst und Bediensteten im Finanz- oder Bodenschätzungsdienst ist die weitere Ausübung ihrer dienstlichen Aufgaben untersagt, es sei denn, der Ausschuss beschließt im Einzelfall, dass die weitere Ausübung zulässig ist, weil ungeachtet der Mitgliedschaft im Vertretungskörper auf Grund der im Einzelfall obliegenden Aufgaben eine objektive und unbeeinflusste Amtsführung gewährleistet ist. Sonstigen öffentlich Bediensteten ist die Ausübung einer Tätigkeit untersagt, wenn dies der Ausschuss beschließt, weil eine objektive und unbeeinflusste Amtsführung nicht gewährleistet ist. In diesen Fällen ist dem betroffenen Mitglied des Nationalrates oder Bundesrates innerhalb von zwei Monaten ein mindestens gleichwertiger, zumutbarer Arbeitsplatz zuzuweisen oder, wenn dies nicht möglich ist, mit seiner Zustimmung ein möglichst gleichwertiger Arbeitsplatz; verweigert das Mitglied seine Zustimmung, ist es mit Ablauf dieser Frist unter Entfall der Dienstbezüge außer Dienst zu stellen.

Implizite Verpflichtung zum Nachweis, dass einem Beschluss des Unvereinbarkeitsausschuss entsprochen wurde:

§ 7 Abs. 2 Unv-Transparenz-G

§ 7 (2) Lautet der Beschluss dahin, dass eine in § 6 Abs. 2 Z 1 erwähnte Tätigkeit mit der Ausübung des Mandates unvereinbar ist, so hat der Präsident oder Vorsitzende den Betroffenen hievon zu verständigen und ihn aufzufordern, ihm innerhalb von drei Monaten nachzuweisen, dass er dem Beschluss entsprochen habe. Der Präsident oder Vorsitzende hat nach Ablauf dieser Frist dem Vertretungskörper Bericht zu erstatten.

Missbrauch der Stellung in gewinnsüchtiger Absicht:

§ 9 Unv-Transparenz-G

§ 9 Gegen die im § 1 aufgezählten Funktionäre kann auf Mandatsverlust erkannt werden, wenn sie ihre Stellung in gewinnsüchtiger Absicht missbrauchen.

Mandatsverlustverfahren:

§ 10 Abs. 1 Unv-Transparenz-G

§ 10 (1) (Verfassungsbestimmung) Wenn eine der im § 1 genannten Personen entgegen dem Beschluss des Unvereinbarkeitsausschusses oder des nach der Landesgesetzgebung zuständigen Ausschusses des Landtages eine Berufstätigkeit im Sinne des § 2 ausübt oder eine der im § 4 oder § 6 Abs. 2 Z 1 bezeichneten Stellen trotz Versagens der Genehmigung inne hat, kann der nach diesem Bundesgesetz in Betracht kommende Vertretungskörper beim Verfassungsgerichtshof den Antrag stellen, auf Verlust des Amtes oder Mandates zu erkennen. Für den Nationalrat und den Bundesrat wird ein solcher Antrag durch den Unvereinbarkeitsausschuss (§ 6) gestellt.

Mitteilungspflicht für Abgeordnete, die öffentlich Bedienstete sind:

Art. 59b Abs. 3 B-VG

Art. 59b (3) Das Mitglied des Nationalrates oder des Bundesrates, das öffentlich Bediensteter ist, ist verpflichtet, der Kommission jährlich mitzuteilen, welche Regelung es betreffend seine Dienstfreistellung oder Außerdienststellung gemäß Art. 59a getroffen hat und auf welche Weise die von ihm zu erbringende Arbeitsleistung überprüft wird. [...]



Veröffentlichungsverpflichtung:

§ 9 Abs. 1 und 3 BezBegrBVG

§ 9 (1) Der Präsident des Nationalrates und der Präsident des Bundesrates haben auf Grund der Meldungen gemäß § 6 Abs. 2 und 4 Unv-Transparenz-G eine öffentliche Liste zu führen, in der die von den Abgeordneten zum Nationalrat sowie die von den Mitgliedern des Bundesrates erfolgten Meldungen einzutragen sind. Die Summe der Einkommen ist entsprechend den Kategorien des § 6 Abs. 5 Unv-Transparenz-G zu veröffentlichen. Einkommen aus Vermögen sind nicht zu berücksichtigen.

[...]

(3) Die Veröffentlichungen nach Abs. 1 und 2 sind für die Dauer der Mitgliedschaft zum jeweiligen Vertretungskörper bzw. der Ausübung der jeweiligen Funktion aufrecht zu erhalten.



5. Regelungen betreffend Immunität

In diesem Abschnitt werden die Bestimmungen des Bundes-Verfassungsgesetzes (B-VG), des Geschäftsordnungsgesetzes des Nationalrates (GOG-NR), des Strafgesetzbuches (StGB), des Informationsordnungsgesetzes (InfOG) sowie der Geschäftsordnung des Bundesrates (GO-BR) betreffend Immunität der Abgeordneten des Nationalrates und der Mitglieder des Bundesrates dargestellt.

a. Regelungen für Abgeordnete des Nationalrates

Immunität der Mitglieder des Nationalrates:

Art. 57 B-VG

Art. 57 (1) Die Mitglieder des Nationalrates dürfen wegen der in Ausübung ihres Berufes geschehenen Abstimmungen niemals verantwortlich gemacht werden. Wegen der in diesem Beruf gemachten mündlichen oder schriftlichen Äußerungen dürfen sie nur vom Nationalrat verantwortlich gemacht werden; dies gilt nicht bei behördlicher Verfolgung wegen Verleumdung oder wegen einer nach dem Bundesgesetz über die Informationsordnung des Nationalrates und des Bundesrates strafbaren Handlung.

(2) Die Mitglieder des Nationalrates dürfen wegen einer strafbaren Handlung - den Fall der Ergreifung auf frischer Tat bei Verübung eines Verbrechens ausgenommen - nur mit Zustimmung des Nationalrates verhaftet werden. Desgleichen bedürfen Hausdurchsuchungen bei Mitgliedern des Nationalrates der Zustimmung des Nationalrates.

(3) Ansonsten dürfen Mitglieder des Nationalrates ohne Zustimmung des Nationalrates wegen einer strafbaren Handlung nur dann behördlich verfolgt werden, wenn diese offensichtlich in keinem Zusammenhang mit der politischen Tätigkeit des betreffenden Abgeordneten steht. Die Behörde hat jedoch eine Entscheidung des Nationalrates über das Vorliegen eines solchen Zusammenhanges einzuholen, wenn dies der betreffende Abgeordnete oder ein Drittel der Mitglieder des mit diesen Angelegenheiten betrauten ständigen Ausschusses verlangt. Im Falle eines solchen Verlangens hat jede behördliche Verfolgungshandlung sofort zu unterbleiben oder ist eine solche abubrechen.

(4) Die Zustimmung des Nationalrates gilt in allen diesen Fällen als erteilt, wenn der Nationalrat über ein entsprechendes Ersuchen der zur Verfolgung berufenen Behörde nicht innerhalb von acht Wochen entschieden hat; zum Zweck der rechtzeitigen Beschlussfassung des Nationalrates hat der Präsident ein solches Ersuchen spätestens am vorletzten Tag dieser Frist zur Abstimmung zu stellen. Die tagungsfreie Zeit wird in diese Frist nicht eingerechnet.

(5) Im Falle der Ergreifung auf frischer Tat bei Verübung eines Verbrechens hat die Behörde dem Präsidenten des Nationalrates sogleich die geschehene Verhaftung bekanntzugeben. Wenn es der Nationalrat oder in der tagungsfreien Zeit der mit diesen Angelegenheiten betraute ständige Ausschuss verlangt, muss die Haft aufgehoben oder die Verfolgung überhaupt unterlassen werden.

(6) Die Immunität der Abgeordneten endigt mit dem Tag des Zusammentrittes des neugewählten Nationalrates, bei Organen des Nationalrates, deren Funktion über diesen Zeitpunkt hinausgeht, mit dem Erlöschen dieser Funktion.

(7) Die näheren Bestimmungen trifft das Bundesgesetz über die Geschäftsordnung des Nationalrates.



Immunität der Abgeordneten des Nationalrates:

§ 10 GOG-NR

§ 10 (1) Die Abgeordneten dürfen wegen der in Ausübung ihres Berufes geschehenen Abstimmungen niemals verantwortlich gemacht werden. Wegen der in diesem Beruf gemachten mündlichen oder schriftlichen Äußerungen dürfen sie nur vom Nationalrat verantwortlich gemacht werden; dies gilt nicht bei behördlicher Verfolgung wegen Verleumdung gemäß § 297 des Strafgesetzbuches, BGBl. 60/1974, oder wegen einer nach dem InfOG strafbaren Handlung.

(2) Die Abgeordneten dürfen wegen einer strafbaren Handlung - den Fall der Ergreifung auf frischer Tat bei Verübung eines Verbrechens ausgenommen - nur mit Zustimmung des Nationalrates verhaftet werden. Desgleichen bedürfen Hausdurchsuchungen bei Abgeordneten der Zustimmung des Nationalrates.

(3) Ansonsten dürfen Abgeordnete ohne Zustimmung des Nationalrates wegen einer strafbaren Handlung nur dann behördlich verfolgt werden, wenn diese offensichtlich in keinem Zusammenhang mit der politischen Tätigkeit des betreffenden Abgeordneten steht. Die Behörde hat jedoch eine Entscheidung des Nationalrates über das Vorliegen eines solchen Zusammenhanges einzuholen, wenn dies der betreffende Abgeordnete oder ein Drittel der Mitglieder des mit diesen Angelegenheiten betrauten ständigen Ausschusses verlangt. Im Falle eines solchen Verlangens hat jede behördliche Verfolgungshandlung sofort zu unterbleiben oder ist eine solche abzubrechen. Entscheidet der Nationalrat, daß ein Zusammenhang mit der politischen Tätigkeit des betreffenden Abgeordneten besteht, hat er gleichzeitig über seine Zustimmung zur behördlichen Verfolgung des betreffenden Abgeordneten zu beschließen.

(4) Die Zustimmung des Nationalrates gilt in allen diesen Fällen als erteilt, wenn der Nationalrat über ein entsprechendes Ersuchen der zur Verfolgung berufenen Behörde nicht innerhalb von acht Wochen entschieden hat.

(5) Im Falle der Ergreifung auf frischer Tat bei Verübung eines Verbrechens hat die Behörde dem Präsidenten des Nationalrates sogleich die geschehene Verhaftung bekanntzugeben. Wenn es der Nationalrat oder in der tagungsfreien Zeit der mit diesen Angelegenheiten betraute ständige Ausschuss verlangt, muss die Haft aufgehoben oder die Verfolgung überhaupt unterlassen werden.

(6) Die Immunität der Abgeordneten endet mit dem Tag des Zusammentrittes des neugewählten Nationalrates, bei Organen des Nationalrates, deren Funktion über diesen Zeitpunkt hinausgeht, mit dem Erlöschen dieser Funktion.

Verleumdung:

§ 297 StGB

§ 297 (1) Wer einen anderen dadurch der Gefahr einer behördlichen Verfolgung aussetzt, daß er ihn einer von Amts wegen zu verfolgenden mit Strafe bedrohten Handlung oder der Verletzung einer Amts- oder Standespflicht falsch verdächtigt, ist, wenn er weiß (§ 5 Abs. 3), daß die Verdächtigung falsch ist, mit Freiheitsstrafe bis zu einem Jahr oder mit Geldstrafe bis zu 720 Tagessätzen, wenn die fälschlich angelastete Handlung aber mit einer ein Jahr übersteigenden Freiheitsstrafe bedroht ist, mit Freiheitsstrafe von sechs Monaten bis zu fünf Jahren zu bestrafen.

(2) Nach Abs. 1 ist nicht zu bestrafen, wer freiwillig die Gefahr einer behördlichen Verfolgung beseitigt, bevor eine Behörde etwas zur Verfolgung des Verdächtigten unternommen hat.



Gerichtlich strafbare Handlungen nach dem InfOG:

§ 18 InfOG

§ 18 (1) Wer entgegen den Bestimmungen dieses Bundesgesetzes eine ihm aufgrund dieses Bundesgesetzes zugänglich gewordene, nicht allgemein zugängliche klassifizierte Information der Stufe 3 oder 4 offenbart oder verwertet, deren Offenbarung oder Verwertung geeignet ist, die öffentliche Sicherheit, die Strafrechtspflege, die umfassende Landesverteidigung, die auswärtigen Beziehungen oder ein berechtigtes privates Interesse zu verletzen, ist vom Gericht mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren zu bestrafen.

(2) Medieninhaber, Herausgeber, Medienmitarbeiter und Arbeitnehmer eines Medienunternehmens oder Mediendienstes sind nicht als Beteiligte im Sinne von § 12 Strafgesetzbuch, BGBl. Nr. 60/1974, zu behandeln, soweit sich ihre Handlung auf die Entgegennahme, Auswertung oder Veröffentlichung der Information beschränkt.

b. Regelungen für Mitglieder des Bundesrates

Immunität der Mitglieder des Bundesrates:

Art. 58 B-VG

Art. 58 Die Mitglieder des Bundesrates genießen während der ganzen Dauer ihrer Funktion die Immunität von Mitgliedern des Landtages, der sie entsendet hat.⁴

Immunität der Mitglieder des Bundesrates:

§ 5 GO-BR

§ 5 Die Bundesräte genießen während der Dauer ihrer Funktion die Immunität von Mitgliedern des entsendenden Landtages (Art. 58 B-VG).

⁴ Vgl. dazu Art. 96 Abs. 1 B-VG und die näheren Bestimmungen in den Landesverfassungen (Art. 24 Bgld. L-VG, Art. 24 K-LVG, § 5 NÖ Geschäftsordnung – LGO 2001, Art. 39 Oö. L-VG, Art. 31 Sbg. L-VG, Art. 34 Stmk. L-VG, Art. 32 Tiroler LO, Art. 29 Verfassungsgesetz über die Verfassung des Landes Vorarlberg, § 130 WStV).



6. Regelungen betreffend Lobbying/Interessenvertretung

In diesem Abschnitt werden die Bestimmungen des Unvereinbarkeits- und Transparenz-Gesetzes (Unv-Transparenz-G) sowie des Lobbying- und Interessenvertretungs-Transparenz-Gesetz (LobbyG) betreffend Lobbying und Interessenvertretung dargestellt.

Teilnahme am beruflichen, politischen und gesellschaftlichen Leben, Kontaktpflege:

Präambel Unv-Transparenz-G

Die Teilnahme der Mitglieder des Nationalrates, des Bundesrates und der Landtage am beruflichen, politischen und gesellschaftlichen Leben ist Grundlage der politischen Entscheidungsfindung und gehört zu deren Aufgaben. Die Ausübung beruflicher Tätigkeit, auf Grund derer sich eine Vertretung von Interessen ergeben kann, ist, sofern nicht anderes bestimmt wird, zulässig. Die Kontaktpflege im üblichen Umfang entspricht dem demokratischen Grundsatz des freien Mandats.

Verbot der Annahme von Lobbying-Aufträgen:

§ 1a Unv-Transparenz-G

§ 1a Die Mitglieder des Nationalrates, des Bundesrates und der Landtage dürfen keinen Lobbying-Auftrag (§ 4 Z 2 des Lobbying- und Interessenvertretungs-Transparenz-Gesetzes) annehmen. Ansonsten ist die Wahrnehmung von politischen oder wirtschaftlichen Interessen, sofern die gesetzlichen Meldepflichten erfüllt sind, zulässig.

Begriffsdefinitionen Lobbying:

§ 4 Z 1, 2 und 4 LobbyG

§ 4 Im Sinne dieses Bundesgesetzes bedeuten:

1. Lobbying-Tätigkeit: jeder organisierte und strukturierte Kontakt mit Funktionsträgern zur Einflussnahme im Sinn des § 1 Abs. 1 im Interesse eines Auftraggebers;
2. Lobbying-Auftrag: ein entgeltlicher Vertrag, durch den ein Auftraggeber den Auftragnehmer verpflichtet, Lobbying-Tätigkeiten auszuüben;
[...]
4. Lobbyist: eine Person, die eine Lobbying-Tätigkeit als Organ, Dienstnehmer oder Auftragnehmer eines Lobbying-Unternehmens ausübt oder zu deren Aufgaben dies gehört. [...]

Tätigkeitseinschränkung/Unvereinbarkeitsregelung:

§ 8 LobbyG

§ 8 Ein Funktionsträger darf während der Dauer seiner Funktion in seinem Aufgabenbereich nicht als Lobbyist (§ 4 Z 4) tätig werden. Weitergehende Bestimmungen über die Unvereinbarkeit von Aufgaben und Tätigkeiten bleiben unberührt.



7. Regelungen betreffend Geschenkkannahme und Spendenannahme

In diesem Abschnitt werden die Bestimmungen des Strafgesetzbuches (StGB) betreffend Geschenkkannahme und Korruption sowie die Bestimmungen des Parteiengesetzes 2012 (PartG) betreffend das Verbot der Spendenannahme dargestellt.

Amtsträger-Begriff:

§ 74 Abs. 1 Z 4a lit b StGB

§ 74 (1) Im Sinn dieses Bundesgesetzes ist

[...]

(4a) Amtsträger: jeder, der

- b. für den Bund, ein Land, einen Gemeindeverband, eine Gemeinde, für eine andere Person des öffentlichen Rechts, ausgenommen eine Kirche oder Religionsgesellschaft, für einen anderen Staat oder für eine internationale Organisation Aufgaben der Gesetzgebung, Verwaltung oder Justiz als deren Organ oder Dienstnehmer wahrnimmt. [...]

Bestechlichkeit:

§ 304 StGB

§ 304 (1) Ein Amtsträger oder Schiedsrichter, der für die pflichtwidrige Vornahme oder Unterlassung eines Amtsgeschäfts einen Vorteil für sich oder einen Dritten fordert, annimmt oder sich versprechen lässt, ist mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren zu bestrafen. [...]

(2) Wer die Tat in Bezug auf einen 3.000 Euro übersteigenden Wert des Vorteils begeht, ist mit Freiheitsstrafe von sechs Monaten bis zu fünf Jahren zu bestrafen, wer jedoch die Tat in Bezug auf einen 50.000 Euro übersteigenden Wert des Vorteils begeht, ist mit Freiheitsstrafe von einem bis zu zehn Jahren zu bestrafen.

Vorteilsannahme:

§ 305 StGB

§ 305 (1) Ein Amtsträger oder Schiedsrichter, der für die pflichtgemäße Vornahme oder Unterlassung eines Amtsgeschäfts für sich oder einen Dritten einen Vorteil fordert oder einen ungebührlichen Vorteil (Abs. 4) annimmt oder sich versprechen lässt, ist mit Freiheitsstrafe bis zu zwei Jahren zu bestrafen.

(3) Wer die Tat in Bezug auf einen 3.000 Euro übersteigenden Wert des Vorteils begeht, ist mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren zu bestrafen, wer jedoch die Tat in Bezug auf einen 50.000 Euro übersteigenden Wert des Vorteils begeht, ist mit Freiheitsstrafe von sechs Monaten bis zu fünf Jahren zu bestrafen.

(4) Keine ungebührlichen Vorteile sind

1. Vorteile, deren Annahme gesetzlich erlaubt ist, oder die im Rahmen von Veranstaltungen gewährt werden, an deren Teilnahme ein amtlich oder sachlich gerechtfertigtes Interesse besteht,
2. Vorteile für gemeinnützige Zwecke (§ 35 BAO), auf deren Verwendung der Amtsträger oder Schiedsrichter keinen bestimmenden Einfluss ausübt, sowie
3. in Ermangelung von Erlaubnisnormen im Sinne der Z 1 orts- oder landesübliche Aufmerksamkeiten geringen Werts, es sei denn, dass die Tat gewerbsmäßig begangen wird.



Vorteilsannahme zur Beeinflussung:

§ 306 StGB

§ 306 (1) Ein Amtsträger oder Schiedsrichter, der außer in den Fällen der §§ 304 und 305 mit dem Vorsatz, sich dadurch in seiner Tätigkeit als Amtsträger beeinflussen zu lassen, für sich oder einen Dritten einen Vorteil fordert oder einen ungebührlichen Vorteil (§ 305 Abs. 4) annimmt oder sich versprechen lässt, ist mit Freiheitsstrafe bis zu zwei Jahren zu bestrafen.

(2) Wer die Tat in Bezug auf einen 3 000 Euro übersteigenden Wert des Vorteils begeht, ist mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren, wer die Tat in Bezug auf einen 50 000 Euro übersteigenden Wert des Vorteils begeht, ist mit Freiheitsstrafe von sechs Monaten bis zu fünf Jahren zu bestrafen.

(3) Wer lediglich einen geringfügigen Vorteil annimmt oder sich versprechen lässt, ist nach Abs. 1 nicht zu bestrafen, es sei denn, dass die Tat gewerbsmäßig begangen wird.

Spendenbegriff:

§ 2 Z 5 PartG

§ 2 Im Sinne der folgenden Paragraphen bezeichnet:

5. „Spende“: jede Zahlung, Sachleistung oder lebende Subvention, die natürliche oder juristische Personen

- a. einer politischen Partei oder
- b. einer wahlwerbenden Partei, die keine politische Partei ist, oder
- c. einer Gliederung der politischen Partei, die eigene Rechtspersönlichkeit besitzt oder
- d. einer nahestehenden Organisation, mit Ausnahme jener im Sinne des § 4a Abs. 2 Z 3 Einkommensteuergesetz 1988, BGBl. Nr. 400, sowie jener Einrichtungen, die der Förderung des Breitensports dienen, oder
- e. an Abgeordnete, die auf einem von einer politischen Partei eingebrachten Wahlvorschlag kandidiert haben, oder
- f. an Wahlwerber, die auf einem von einer politischen Partei eingebrachten Wahlvorschlag kandidiert haben,

ohne entsprechende Gegenleistung gewähren. Nicht als Spende anzusehen sind Mitgliedsbeiträge, Beiträge der der jeweiligen Partei angehörenden Mandatäre und Funktionäre, Zuwendungen von Berufs- und Wirtschaftsverbänden und anderen Interessenvertretungen mit freiwilliger Mitgliedschaft im Sinne des Artikels II Abs. 1 des Bundesgesetzes BGBl. Nr. 391/1975 an die in ihren Organen vertretenen Gruppierungen sowie Zuwendungen von gesetzlichen beruflichen Interessenvertretungen an die in ihren Organen vertretenen Gruppierungen [...].

Beschränkung der Wahlwerbungsausgaben:

§ 4 PartG

§ 4 (1) Jede politische Partei darf für die Wahlwerbung zwischen dem Stichtag der Wahl und dem Wahltag zu einem allgemeinen Vertretungskörper oder dem Europäischen Parlament maximal 7 Millionen Euro aufwenden. Wird derselbe Wahlvorschlag von zwei oder mehreren politischen Parteien unterstützt, so gilt die Höchstsumme für die zusammengerechneten Ausgaben dieser Parteien. In die Höchstsumme sind auch die Ausgaben einzelner Wahlwerber, die auf einem von der politischen Partei eingebrachten Wahlvorschlag kandidiert haben, einzurechnen, wobei Ausgaben eines Wahlwerbers für auf seine Person abgestimmte Wahlwerbung bis zu einem Betrag in der Höhe von 15 000 Euro außer Betracht zu bleiben haben.

(2) Ausgaben für die Wahlwerbung sind insbesondere:

1. Außenwerbung, insbesondere Plakate,
2. Postwurfsendungen und Direktwerbung,



3. Folder,
4. Wahlkampfgeschenke zur Verteilung,
5. Inserate und Werbeeinschaltungen in Print-, Hörfunk- und audiovisuellen Medien,
6. Kinospots,
7. Bruttokosten für parteieigene Medien, soweit sie in höherer Auflage oder höherer Anzahl als in Nichtwahlkampfzeiten verbreitet werden,
8. Kosten des Internet-Werbeauftritts,
9. Kosten der für den Wahlkampf beauftragten Kommunikations-, Media-, Werbe-, Direktwerbe-, Event-, Schalt-, PR- und ähnliche Agenturen und Call-Centers,
10. zusätzliche Personalkosten,
11. Ausgaben der politischen Partei für die Wahlwerber,
12. Ausgaben der politischen Partei für natürliche Personen und Personengruppen zur Unterstützung eines Wahlwerbers.

Verbot der Spendenannahme:

§ 6 PartG

§ 6 (1) Jede politische Partei kann nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen Spenden (§ 2 Z 5) annehmen.

(2) In einer Anlage zum Rechenschaftsbericht (§ 5) hat jede politische Partei Spenden getrennt wie folgt auszuweisen:

1. Spenden an die politische Partei und solche an ihre Gliederungen, die keine eigene Rechtspersönlichkeit besitzen,
2. Spenden an nahestehende Organisationen, ausgenommen jene im Sinne des § 4a Abs. 2 Z 3 Einkommensteuergesetz 1988, BGBl. Nr. 400, sowie Einrichtungen, die der Förderung des Breitensports dienen, und an Gliederungen der Partei, die eigene Rechtspersönlichkeit besitzen,
3. Spenden an Abgeordnete und Wahlwerber, die auf einem von der politischen Partei eingebrachten Wahlvorschlag kandidiert haben.

(3) Die Anlage ist wie folgt zu gliedern:

1. Gesamtsumme der Spenden von natürlichen Personen, die nicht unter Z 2 fallen,
2. Gesamtsumme der Spenden von im Firmenbuch eingetragenen natürlichen und juristischen Personen,
3. Gesamtsumme der Spenden von Vereinen, die nicht unter Z 4 fallen und
4. Gesamtsumme der Spenden von auf freiwilliger Mitgliedschaft beruhenden Berufs- und Wirtschaftsverbänden, von Anstalten, Stiftungen oder Fonds.

(4) Spenden, deren Gesamtbetrag in einem Kalenderjahr (Rechenschaftsjahr) den Betrag von 3 500 Euro übersteigen, sind unter Angabe des Namens und der Anschrift des Spenders auszuweisen. Spenden an Bundes-, Landes- und Bezirksorganisationen sind dabei zusammenzurechnen.

(5) Spenden, die im Einzelfall die Höhe von 50 000 Euro übersteigen, sind dem Rechnungshof unverzüglich zu melden. Dieser hat die Spenden unter Angabe des Namens und der Anschrift des Spenders unverzüglich auf der Website des Rechnungshofes zu veröffentlichen.

(6) Politische Parteien dürfen keine Spenden annehmen von:

1. parlamentarischen Klubs im Sinne des Klubfinanzierungsgesetzes 1985, BGBl. Nr. 156, und Landtagsklubs,
2. Rechtsträgern im Sinne des § 1 Abs. 2 Publizistikförderungsgesetzes 1984, BGBl. Nr. 369, und von Ländern geförderten Bildungseinrichtungen der Parteien,
3. öffentlich-rechtlichen Körperschaften,
4. gemeinnützigen Einrichtungen im Sinne des § 4 Abs. 2 Z 1 bis 3 Einkommensteuergesetz 1988, BGBl. Nr. 400, sowie Einrichtungen, die der Förderung des Breitensports dienen,
5. Unternehmungen und Einrichtungen, an denen die öffentliche Hand mit mindestens 25 vH beteiligt ist,



6. ausländischen natürlichen oder juristischen Personen, sofern die Spende den Betrag von 2 500 Euro übersteigt,
7. natürlichen oder juristischen Personen, sofern es sich um eine Spende in bar handelt, die den Betrag von 2 500 Euro übersteigt,
8. anonymen Spendern, sofern die Spende im Einzelfall mehr als 1 000 Euro beträgt,
9. natürlichen oder juristischen Personen, die erkennbar eine Spende eines nicht genannten Dritten weiterleiten wollen, sofern die Spende mehr als 1 000 Euro beträgt,
10. natürlichen oder juristischen Personen, die der Partei erkennbar in Erwartung oder als Gegenleistung eines bestimmten wirtschaftlichen oder rechtlichen Vorteils eine Spende gewähren wollen und
11. Dritten, die Spenden gegen ein von der Partei zu zahlendes Entgelt für diese Partei einwerben wollen.

(7) Nach Abs. 6 unzulässige Spenden sind von der Partei unverzüglich, spätestens mit Einreichung des Rechenschaftsberichts für das betreffende Jahr, an den Rechnungshof weiterzuleiten. Der Rechnungshof hat die eingehenden Beträge auf einem gesonderten Konto zu verwahren und überdies in seinem Tätigkeitsbericht (Art. 126d Abs. 1 B-VG) anzuführen.

(8) Der Rechnungshof leitet die innerhalb eines Kalenderjahres nach Abs. 7 eingegangenen Beträge zu Beginn des darauf folgenden Kalenderjahres an Einrichtungen weiter, die mildtätigen oder wissenschaftlichen Zwecken dienen.

(9) Abs. 3 bis 8 sind sinngemäß auf alle Gliederungen einer Partei, auf Abgeordnete und Wahlwerber, die auf einem von der politischen Partei eingebrachten Wahlvorschlag kandidiert haben, und auf nahestehende Organisationen, ausgenommen jene im Sinne des § 4a Abs. 2 Z 3 Einkommensteuergesetz 1988, BGBl. Nr. 400, sowie Einrichtungen, die der Förderung des Breitensports dienen, anzuwenden.

(10) (Verfassungsbestimmung) Abweichend von Abs. 2 bis 7 können durch die Landesgesetzgebung strengere Vorschriften erlassen werden.



8. Spezifische Regelungen im Zusammenhang mit Untersuchungsausschüssen

In diesem Abschnitt werden die Bestimmungen der Verfahrensordnung für Untersuchungsausschüsse (VO-UA) betreffend Veröffentlichung von Akten, Fragen an Auskunftspersonen und Ordnungswidrigkeiten dargestellt.

Verbot der Veröffentlichung von Untersuchungsausschuss-Akten:

§ 21 Abs. 5 VO-UA

§ 21 (5) Dem Untersuchungsausschuss vorgelegte Akten und Unterlagen dürfen nicht veröffentlicht werden. [...]

Unzulässige Fragen an Auskunftspersonen (unter Umständen auch Beschwerdemöglichkeit beim VfGH gemäß Art. 138b Abs. 1 Z 7 B-VG):

§ 41 Abs. 2 VO-UA

§ 41 (2) Die an die Auskunftsperson zu richtenden Fragen dürfen nicht unbestimmt, mehrdeutig, verfänglich, beleidigend oder unterstellend sein und nicht Grund- oder Persönlichkeitsrechte verletzen. Es sind daher insbesondere solche Fragen unzulässig, in denen eine von der Auskunftsperson nicht zugestandene Tatsache als bereits zugestanden angenommen wird.

Ordnungsbestimmungen im Untersuchungsausschuss:

§ 54 VO-UA

§ 54 (1) Auf den Ruf zur Sache und zur Ordnung finden die für die Sitzungen des Nationalrates geltenden Bestimmungen sinngemäß Anwendung.

(2) Nach Erteilung eines Ordnungsrufes kann der Vorsitzende bei fortgesetzter Verletzung der Bestimmungen des Informationsordnungsgesetzes durch Offenbarung klassifizierter Informationen in einer Sitzung durch ein Mitglied des Untersuchungsausschusses ein Ordnungsgeld in der Höhe von 500 bis 1 000 Euro festsetzen. [...]

(3) Der Vorsitzende kann auf Antrag des Verfahrensrichters oder aus eigenem bei wiederholter Verletzung der Bestimmungen des Informationsordnungsgesetzes ein Ordnungsgeld gemäß Abs. 2 auch festsetzen, wenn die Verletzung außerhalb einer Sitzung des Untersuchungsausschusses erfolgt ist und zu einer Verbreitung der klassifizierten Information in einem periodischen oder ständig abrufbaren (Website) Medium oder zu einer Veröffentlichung im Rundfunk geführt hat. Die Einbringung des Antrags samt Begründung und die Festsetzung haben in der auf die Veröffentlichung folgenden Sitzung des Untersuchungsausschusses zu erfolgen.

(4) Gegen die Festsetzung des Ordnungsgeldes kann das betroffene Mitglied des Untersuchungsausschusses bis zum Ende der nächsten Sitzung des Untersuchungsausschusses einen schriftlich begründeten Einspruch beim Präsidenten einlegen. Der Einspruch hat aufschiebende Wirkung und ist dem Geschäftsordnungsausschuss mit einer Kopie der schriftlichen Mitteilung gemäß Abs. 2 zu übermitteln. Über den Einspruch entscheidet der Geschäftsordnungsausschuss ohne unnötigen Aufschub. Der Geschäftsordnungsausschuss hat dem betroffenen Mitglied des Untersuchungsausschusses und dem Präsidenten über seinen Beschluss unverzüglich schriftlich Mitteilung zu machen.

(5) Die Einhebung von Ordnungsgeldern obliegt dem Präsidenten. Die Ordnungsgelder fließen dem Bund zu. Eine Ordnungsstrafe ist von den nach dem Bundesbezügegesetz, BGBl. I Nr. 64/1997, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 57/2014, bestehenden Ansprüchen des betroffenen Mitgliedes des Untersuchungsausschusses in Abzug zu bringen.

Anlage 1: Praxisleitfaden „Meldepflichten der Mitglieder des Nationalrates und des Bundesrates nach dem Unvereinbarkeits- und Transparenz-Gesetz“

Anlage 1



REPUBLIK ÖSTERREICH
Parlamentsdirektion

MELDEPFLICHTEN DER MITGLIEDER
DES NATIONALRATES UND DES
BUNDESRATES

NACH DEM UNVEREINBARKEITS- UND TRANSPARENZ-GESETZ

(BGBl. Nr. 330/1938 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 141/2013 – XXIV. GP IA 2241/A AB
2573 d.B.)

Stand: Oktober 2019

Anlage 2: Beispielsammlung betreffend Vorteilsannahme/Geschenkannahme



REPUBLIK ÖSTERREICH
Parlamentsdirektion

VORTEILSANNAHME/ GESCHENKANNAHME

[INHALT SOLL SICH AUS DER COMPLIANCE-SCHULUNG FÜR
ABGEORDNETE ERGEBEN]

Beispielsammlung

(Wird nach Fertigstellung ergänzt)



REPUBLIK ÖSTERREICH
Parlament

ANLAGE



MELDEPFLICHTEN DER MITGLIEDER DES NATIONALRATES UND DES BUNDESRATES

NACH DEM UNVEREINBARKEITS- UND TRANSPARENZ-GESETZ

(BGBl. Nr. 330/1938 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 141/2013 – XXIV. GP IA 2241/A AB
2573 d.B.)

Stand: Oktober 2019



INHALT

1	Praktische Hinweise	48
1.1	Eingabe und Übermittlung von Meldungen	48
1.2	Datenspeicherung	48
1.3	Rückfragen.....	49
2	Allgemeines.....	50
2.1	Meldepflichten	50
2.2	Meldefrist	51
2.3	Meldepflichten - Umfang	52
2.3.1	Abgrenzung: Meldepflicht – keine Meldepflicht.....	52
2.3.2	Beispiele: Meldepflicht – keine Meldepflicht	53
2.3.3	Stellungen/Tätigkeiten im Ausland	54
2.3.4	Keine Doppelmeldungen nach § 6 Abs. 2.....	55
2.4	Berufsausübungsverbot	55
2.5	Vermögensvorteile	56
2.6	Ehrenamtlichkeit.....	56
2.7	Veröffentlichung	57
2.7.1	Liste gem. § 9 BezBegrBVG.....	57
2.7.2	Dauer der Veröffentlichung.....	58
3	Die Meldepflichten im Einzelnen.....	59
3.1	Leitende Stellungen in einer AG, GmbH, Stiftung oder Sparkasse (§ 6 Abs. 2 Z 1).....	59
3.1.1	Allgemeines zu § 6 Abs. 2 Z 1	59
3.1.2	Gebot der Ehrenamtlichkeit gemäß § 6 Abs. 3 Unv-Transparenz-G	60
3.1.3	Praxisleitlinie des Unvereinbarkeitsausschusses des Nationalrates	61
3.2	Sonstige Tätigkeiten mit Vermögensvorteilen (§ 6 Abs. 2 Z 2) sowie Dienstverhältnisse zu Gebietskörperschaften (§ 6a)	62
3.2.1	Allgemeines zu § 6 Abs. 2 Z 2.....	62
3.2.2	lit. a) Dienst- oder Beschäftigungsverhältnis.....	63
3.2.3	lit. b) im selbständigen oder freiberuflichen Rahmen	63
3.2.4	lit. c) als in eine politische Funktion gewählte/r oder bestellte/r Amtsträger/in..	64



3.2.5	lit. d) leitende/r Funktionär/in in einer gesetzlichen oder freiwilligen Interessenvertretung	65
3.2.6	lit. e) alle übrigen Tätigkeiten mit Vermögensvorteilen, ausgenommen die Verwaltung des eigenen Vermögens	65
3.2.7	Dienstverhältnis zu einer Gebietskörperschaft (§ 6a)	66
3.3	Weitere leitende ehrenamtliche Tätigkeiten (§ 6 Abs. 2 Z 3).....	67
3.4	Einkommenskategorie (§ 6 Abs. 4 und 5).....	68
3.4.1	Einkommen und Einkommenskategorie	68
3.4.2	Meldefrist und Veröffentlichung der Einkommenskategorie	69
3.4.3	Berechnung der Einkommenskategorie.....	70
4	Unvereinbarkeitsausschuss.....	71
4.1	Zuständigkeit.....	71
4.2	Beschlussfassung	71
4.3	Umgang mit Meldungen	71
5	Übersicht.....	72
6	Anlage: Beispiele für Meldungen nach § 6 Abs. 2 Z 1, Z 2 und Z 3	73



1 Praktische Hinweise

1.1 Eingabe und Übermittlung von Meldungen

Die Meldungen gem. Unvereinbarkeits- und Transparenz-Gesetz erfolgen – ebenso wie Biografisches, Bezügerechliches, etc. – über die elektronische Erfassungsmaske: „Papierlose Erfassung der Daten von MandatarInnen“. Diese ist im InTRANet über „Profil ändern“ (am Bildschirm rechts oben) > „Meine Daten ändern“ > Reiter: „UNV-TRANSPARENZ“ zu finden.

In der Maske ist über den Button „Bearbeiten“ (am Bildschirm rechts oben) ein Wechsel in den Bearbeitungsmodus möglich. Nach Eingabe der gewünschten Daten können diese gespeichert werden, um sie in der Datenbank zu sichern (Button „zwischenspeichern“ bzw. „speichern und weiter“ → weiter zum nächsten Reiter). Die so vorgenommenen Änderungen werden durch ein rotes Baustellensymbol gekennzeichnet.

Durch Anklicken des Buttons „Freigeben“ werden die Daten an die Parlamentsdirektion übermittelt. Die betreffende Meldung wird nach erfolgreicher Übermittlung durch ein gelbes Häkchen (✓) gekennzeichnet. Erst damit ist die Meldung abgegeben und die Meldepflicht erfüllt!

Anm.: Meldungen, die zu veröffentlichen sind, sind nach formaler Prüfung durch die Parlamentsdirektion auf der Parlamentswebsite abrufbar – unter „Status Veröffentlichung“ scheint dann ein grünes Häkchen auf (✓).

Wurde eine im Unvereinbarkeitsausschuss zu behandelnde Meldung im Ausschuss geprüft, scheint unter „Status Ausschuss“ ebenso ein grünes Häkchen auf (✓); eine Veröffentlichung dieser Information erfolgt nicht.

1.2 Datenspeicherung

Grundsätzlich werden die in der „Papierlosen Erfassung der Daten von Mandataren/-innen“ gespeicherten Meldungen betreffend Unvereinbarkeit und Transparenz aus datenschutzrechtlichen Gründen einen Monat nach dem Ausscheiden aus dem Vertretungskörper gelöscht.

Es gibt jedoch die Möglichkeit, diese Daten über das Ausscheiden (bzw. das Ende der Gesetzgebungsperiode) hinaus zu speichern. Dies hat den Vorteil, dass die Daten im Fall eines Wiedereintritts in den Vertretungskörper nicht zur Gänze neu erfasst werden müssen, sondern zur Abgabe der neuerlich erforderlichen Meldung weiterhin zur Verfügung stehen und lediglich zu aktualisieren sind.



Sie können diese **Zustimmung** auf folgende Art **erteilen**:

- Einstieg „Papierlose Erfassung der Daten von MandatarInnen“
- Im Reiter „UNV-TRANSPARENZ“ finden Sie auf der Erklärungsseite den Punkt „Zustimmungserklärung“.
- Durch Anklicken des Buttons „Zustimmen“ erteilen Sie die Erlaubnis zur Datenspeicherung (→ „Zustimmung erfolgte am“).
- Ein Widerruf ist jederzeit möglich.

1.3 Rückfragen

Für **inhaltliche Rückfragen** stehen folgende Personen gerne zur Verfügung⁵:

Unvereinbarkeitsausschuss Nationalrat (§ 6 Abs. 2 Z 1, § 6a):

E-Mail: NR-Unvereinbarkeit.Transparenz@parlament.gv.at

Mag. Ada Sporer, LL.M. – Tel.: 01 401 10 – 2436

Mag. Alexandra Becker – Tel.: 01 401 10 - 2764

Unvereinbarkeitsausschuss Bundesrat (§ 6 Abs. 2 Z 1, § 6a):

E-Mail: bundesratskanzlei@parlament.gv.at

Dr. Susanne Bachmann – Tel.: 01 401 10 - 2646

Mag. Alexandra Becker – Tel.: 01 401 10 - 2764

Sonstige Tätigkeiten, Einkommenskategorie (§ 6 Abs. 2 Z 2 und Abs. 4):

Mag. Gerhard Kiesenhofer – Tel.: 01 401 10 - 2669

Leitende ehrenamtliche Tätigkeiten (§ 6 Abs. 2 Z 3):

E-Mail: biografie@parlament.gv.at

Dr. Martha Giefing – Tel.: 01 401 10 – 2578

Falls rein **technische Probleme** beim Zugang (z.B. Passwort vergessen) oder bei der Freigabe bestehen, können Sie sich an den IT-Helpdesk (01 401 10 - 2200) wenden.

⁵ Erreichbarkeit von Ansprechpersonen per E-Mail: vorname.nachname@parlament.gv.at



2 Allgemeines

Die **Präambel** des Unv-Transparenz-G⁶ lautet:

„Die Teilnahme der Mitglieder des Nationalrates, des Bundesrates und der Landtage am beruflichen, politischen und gesellschaftlichen Leben ist Grundlage der politischen Entscheidungsfindung und gehört zu deren Aufgaben. Die Ausübung beruflicher Tätigkeit, auf Grund derer sich eine Vertretung von Interessen ergeben kann, ist, sofern nicht anderes bestimmt wird, zulässig. Die Kontaktpflege im üblichen Umfang entspricht dem demokratischen Grundsatz des freien Mandats.“

2.1 Meldepflichten

Mitglieder des Nationalrates und Bundesrates haben folgende Meldungen abzugeben:

Gemäß § 6 Abs. 2 Unv-Transparenz-G:

- Ziffer 1 - jede **leitende Stellung in einer Aktiengesellschaft, Gesellschaft mit beschränkter Haftung, Stiftung oder Sparkasse**
- Ziffer 2 - jede **sonstige Tätigkeit, aus der Vermögensvorteile erzielt werden**⁷
- Ziffer 3 - jede **weitere leitende ehrenamtliche Tätigkeit** unter Angabe des Rechtsträgers

→ Meldungen werden auf der Parlamentswebsite veröffentlicht (Liste § 9 BezBegrBVG)

→ Meldungen gem. Ziffer 1 werden auch im Unvereinbarkeitsausschuss behandelt

Gemäß § 6a Unv-Transparenz-G:

- jedes **Dienstverhältnis zu einer Gebietskörperschaft** (unter Angabe des Tätigkeitsbereiches)

→ Meldung wird im Unvereinbarkeitsausschuss behandelt

Gemäß § 6 Abs. 4 und 5 Unv-Transparenz-G:

- **Einkommenskategorie** aus den gem. § 6 Abs. 2 Z 1 und 2 gemeldeten Tätigkeiten

⁶ Bundesgesetz über die Transparenz und Unvereinbarkeiten für oberste Organe und sonstige öffentliche Funktionäre (BGBl. Nr. 330/1983 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 141/2013)

⁷ Meldungen gem. § 6 Abs. 2 Z 2 lit. a, die Dienstverhältnisse zu einer Gebietskörperschaft betreffen, sind zusätzlich gem. § 6a zu melden, da diesbezüglich Sonderregelungen bestehen (näheres siehe [3.2.7 Dienstverhältnis zu einer Gebietskörperschaft \(§ 6a\)](#)).



→ Meldung wird auf der Parlamentswebsite veröffentlicht (Liste § 9 BezBegrBVG)

2.2 Meldefrist

Die Meldungen gemäß § 6 Abs. 2 und § 6a sind binnen eines Monats ab Eintritt in den jeweiligen Vertretungskörper zu erstatten.

Eintritt in den Nationalrat: Datum laut Wahlschein⁸

Eintritt in den Bundesrat: Tag der Wahl durch den Landtag

Melde- und veröffentlichungspflichtig sind alle Tätigkeiten gem. § 6 Abs. 2 und § 6a, die **mit bzw. nach dem Zeitpunkt des Eintritts in den Vertretungskörper ausgeübt werden** – egal wie lange. Auch wenn eine Tätigkeit bereits wenige Tage nach Eintritt in den Vertretungskörper und noch vor Ablauf der einmonatigen Meldefrist zurückgelegt wird, ist sie für den Zeitraum, in dem sie gleichzeitig mit dem Mandat ausgeübt bzw. innegehabt wurde, meldepflichtig.

Anm.: Ein Beginndatum (Spalte „Ab“) ist nur anzugeben, wenn die Aufnahme einer Tätigkeit nach dem Eintritt in den Nationalrat/Bundesrat erfolgt!

Die einmonatige Meldefrist gilt auch für den Fall einer **Änderung oder Neuaufnahme** einer meldepflichtigen Tätigkeit bzw. Stellung während der Mitgliedschaft zu einem Vertretungskörper. Ein entsprechendes Beginndatum („ab ...“) ist bei der Meldung anzugeben; dieses wird auch in der Liste nach § 9 BezBegrBVG veröffentlicht.

In der parlamentarischen Praxis ist es üblich, auch die **Zurücklegung** von gemeldeten Tätigkeiten zeitnah anzuzeigen. Dies wird in der Liste nach § 9 BezBegrBVG entsprechend vermerkt („bis ...“).

Die **Einkommenskategorie** ist jeweils bis zum **30. Juni des Folgejahres** bekanntzugeben (§ 6 Abs. 4).

Anm.: Bei einem Wechsel des Vertretungskörpers (NR → BR bzw. BR → NR) endet die Mitgliedschaft zum ehemaligen Vertretungskörper; die Meldungen sind neu zu erstatten.

⁸ Zu Beginn der Gesetzgebungsperiode ist dies der Tag der konstituierenden Sitzung.



2.3 Meldepflichten - Umfang

2.3.1 Abgrenzung: Meldepflicht – keine Meldepflicht

Es sind nur Tätigkeiten zu melden, die nicht jene Funktionen umfassen, welche die Meldepflicht begründen oder erst aufgrund dieser Funktionen ausgeübt werden können.

D.h., dass eine Meldepflicht nur für Tätigkeiten besteht, die Mitglieder des Nationalrates/Bundesrates über ihr Mandat und die unmittelbar damit verbundenen Funktionen hinaus innehaben bzw. ausüben.

Keine Meldepflicht besteht somit für die Tätigkeiten als

- Abgeordnete/r des Nationalrates bzw. Mitglied des Bundesrates,
- Ausschussvorsitzende/r,
- Ordner/in oder Schriftführer/in des jeweiligen Vertretungskörpers,
- Mitglied der parlamentarischen Versammlung des Europarates,
- Klubobmann/-obfrau

sowie für Funktionen in Beiräten oder Kommissionen des jeweiligen Vertretungskörpers und bilateralen parlamentarischen Gruppen.

(Allfällige Vermögensvorteile, die aus diesen Tätigkeiten fließen, sind daher auch bei der Meldung der Einkommenskategorie nach § 6 Abs. 4 und 5 nicht zu berücksichtigen.)⁹

Politische Funktionen, die darüber hinaus – leitend oder mit Vermögensvorteilen verbunden – ausgeübt werden (z.B. Bezirksparteiobmann, Bundesparteiobmann - siehe auch § 6 Abs. 2 Z 2 lit. c), sind hingegen von der Meldepflicht erfasst.

Nicht meldepflichtig sind Tätigkeiten, die weder „leitend“ im Sinne von § 6 Abs. 2 Z 1 und Z 3 noch mit einem Vermögensvorteil verbunden sind (z.B. Stiftungsbeiräte).

⁹ Vgl. Ausschussbericht 2573 d.B. XXIV. GP, S. 2.



2.3.2 Beispiele: Meldepflicht – keine Meldepflicht

Margaretha Lupac-Stiftung

Da es sich um eine Stiftung handelt, wäre bei Vorliegen einer leitenden Stellung grundsätzlich eine Meldepflicht nach § 6 Abs. 2 Z 1 gegeben. Die Mitgliedschaft im Stiftungskuratorium ist als „leitend“ (Steuerungsfunktionen und gesteigertes Ausmaß an übertragener Verantwortung) zu qualifizieren, da diesem die Beschlussfassung über wesentliche Entscheidungen obliegt.¹⁰

Stiftungssatzung:

§ 6. (1) Das Stiftungskuratorium setzt sich jeweils für die Dauer einer Gesetzgebungsperiode wie folgt zusammen:

- a) der Präsident des Nationalrates,*
- b) der Zweite und der Dritte Präsident des Nationalrates,*
- c) der Präsident des Bundesrates,*
- d) je ein Vertreter der im Hauptausschuss des Nationalrates vertretenen politischen Parteien.*

Nicht zu melden ist die Mitgliedschaft (bzw. der Vorsitz) der drei Präsidenten/-innen des Nationalrates und des/der Präsidenten/-in des Bundesrates, da diese (ausschließlich) aufgrund der genannten Funktionen besteht. Andere Mitglieder des Kuratoriums unterliegen einer Meldepflicht nach § 6 Abs. 2 Z 1, da diese leitende Tätigkeit auch von Personen ausgeübt werden kann, die nicht Mandatare/-innen sind.

Nationalfonds

Die Mitgliedschaft im Kuratorium des Nationalfonds der Republik Österreich für Opfer des Nationalsozialismus ist als leitende ehrenamtliche Tätigkeit gemäß § 6 Abs. 2 Z 3 meldepflichtig, da das Kuratorium das oberste Organ des Fonds (d.h. leitend) ist und Mitglieder auch Personen sein können, die nicht Mandatare/-innen sind.¹¹

Nicht meldepflichtig ist jedoch die Mitgliedschaft der drei Präsidenten/-innen des Nationalrates, da diese ex lege Mitglieder sind (d.h. die Mitgliedschaft ist unmittelbar mit der Funktion als

¹⁰ Beschlussfassung grundsätzlich mit einfacher Mehrheit, z.T. Zweidrittelmehrheit oder Einstimmigkeit erforderlich.

¹¹ Vgl. § 4 Abs. 3 Bundesgesetz über den Nationalfonds der Republik Österreich für Opfer des Nationalsozialismus: „Die vom Hauptausschuß zu wählenden Mitglieder sind dem Kreis der Mitglieder des Nationalrates und des Bundesrates einschließlich früherer Mitglieder des Nationalrates und des Bundesrates, sonstiger anerkannter Persönlichkeiten des öffentlichen, kulturellen und wissenschaftlichen Lebens Österreichs sowie Vertretern der betroffenen Opfer zu entnehmen und werden für die Dauer einer Gesetzgebungsperiode gewählt. ...“



Präsident/in verbunden).¹² *Anm.: Die ehrenamtliche Mitgliedschaft im Komitee des Nationalfonds unterliegt keiner Meldepflicht, da es sich um kein leitendes Gremium handelt.*¹³

Entschädigungsfonds

Die Organe des Allgemeinen Entschädigungsfonds für Opfer des Nationalsozialismus sind die Organe des Nationalfonds, und zwar das Kuratorium und der Generalsekretär. (An die Stelle des Komitees tritt das Antragskomitee.)¹⁴

Die Mitgliedschaft im Kuratorium, das als leitendes Gremium tätig wird,¹⁵ ist als leitende ehrenamtliche Tätigkeit zu qualifizieren und gemäß § 6 Abs. 2 Z 3 meldepflichtig.

Nicht meldepflichtig ist jedoch die Mitgliedschaft der drei Präsidenten/-innen des Nationalrates, da diese ex lege Mitglieder sind (d.h. die Mitgliedschaft ist unmittelbar mit der Funktion als Präsident/in verbunden).¹⁶

Österreichische Akademie der Wissenschaften

Der/Die Präsident/in des Nationalrates ist gemäß Satzung der Österreichischen Akademie der Wissenschaften Vorsitzende/r des Senats.¹⁷ Diese Funktion ist nicht meldepflichtig, da sie unmittelbar mit der Funktion als Präsident/in verbunden ist. Eine weitere Prüfung erübrigt sich somit.

2.3.3 Stellungen/Tätigkeiten im Ausland

In der Vergangenheit wurden auch Stellungen und Tätigkeiten im Ausland gemeldet, welche die im Unv-Transparenz-G vorgesehenen Kriterien erfüllen (z.B. Abgeordneter als z.B. als Aufsichtsrat einer ausländischen Aktiengesellschaft).

¹² Vgl. § 4 Abs. 2 Z 1 Bundesgesetz über den Nationalfonds der Republik Österreich für Opfer des Nationalsozialismus: „Dem Kuratorium gehören an: 1. Die Präsidenten des Nationalrates, ...“

¹³ Das Komitee kann nur im Umfang seiner – durch das Kuratorium erteilten – Ermächtigung entscheiden (§ 5 Abs. 2 Bundesgesetz über den Nationalfonds der Republik Österreich für Opfer des Nationalsozialismus) und ist somit nicht als leitendes Organ zu qualifizieren.

¹⁴ § 3 Entschädigungsfondsgesetz

¹⁵ Vgl. insb. Aufteilung der Mittel gem. § 5 Entschädigungsfondsgesetz

¹⁶ § 3 Entschädigungsfondsgesetz iVm. § 4 Abs. 2 Z 1 Bundesgesetz über den Nationalfonds der Republik Österreich für Opfer des Nationalsozialismus

¹⁷ § 12 Abs. 2 Satzung der Österreichischen Akademie der Wissenschaften (Juni 2016): „Dem Senat gehören neun Mitglieder an. Mitglieder des Senats können Persönlichkeiten aus Wissenschaft, Gesellschaft, Wirtschaft und Politik werden, die der Wissenschaft verbunden sind. Sie sind unabhängig und vertreten nicht die Institutionen, in denen sie gegebenenfalls tätig sind. Dem Senat gehören jedenfalls an: a) der Präsident bzw. die Präsidentin des Nationalrates als Vorsitzender bzw. Vorsitzende; ...“



2.3.4 Keine Doppelmeldungen nach § 6 Abs. 2

Die Meldung einer Tätigkeit oder Funktion erfolgt entweder nach § 6 Abs. 2 Z 1 oder Z 2 oder Z 3, nicht mehrfach.

HINWEIS § 6a: Nur im Fall eines Dienstverhältnisses zu einer Gebietskörperschaft (Beamte/-in und Vertragsbedienstete/r) besteht neben der Meldepflicht nach § 6 Abs. 2 Z 2 lit. a auch eine Meldepflicht an den Unvereinbarkeitsausschuss nach § 6a.¹⁸

2.4 Berufsausübungsverbot

§ 2 Abs. 1 sieht vor, dass insbesondere der/die Präsident/in des Nationalrates und die Obleute der Klubs im Nationalrat (im Falle der Bestellung eines/einer geschäftsführenden Obmannes/Obfrau diese/r) während ihrer Amtstätigkeit keinen Beruf mit Erwerbsabsicht ausüben dürfen.¹⁹ Während der Amtstätigkeit darf eine Berufstätigkeit nur mit Genehmigung des (Unvereinbarkeits-)Ausschusses begonnen werden (§ 2 Abs. 3).

Nach den Gesetzesmaterialien²⁰ stellt die Entgeltlichkeit der Berufsausübung ein wesentliches Kriterium für die Unvereinbarkeit dar. Untersagt ist nur die Ausübung des Berufes, nicht jedoch etwa der Bestand einer Berufsberechtigung oder Konzession.

Zudem gelten nach § 2 Abs. 4 die Verwaltung des eigenen Vermögens sowie die Ausübung von Funktionen in einer politischen Partei, in einer gesetzlichen Interessenvertretung oder freiwilligen Berufsvereinigung, in welche die Person gewählt wurde, nicht als Ausübung eines Berufes. Damit wird in den Gesetzesmaterialien²¹ klargestellt, dass insbesondere die Verwaltung von eigenen Unternehmen sowie die Mitwirkung mit allen Rechten und Pflichten in den die Eigentümer vertretenden Organen von Kapitalgesellschaften nicht ausgeschlossen wird.

Zur Beantwortung der Frage, ob ein Beruf mit Erwerbsabsicht vorliegt, kommen in der Judikatur und Lehre als Entscheidungskriterien das Gesamtbild der Rechte und Pflichten aus der Tätigkeit²², Umfang, zeitliche Kontinuität und die Art der Tätigkeit²³ in Betracht.

¹⁸ Vgl. Ausschussbericht 2573 d.B. XXIV. GP, S. 2.

¹⁹ Auch Mitglieder der Bundesregierung sowie Staatssekretäre/-innen haben dieses Verbot zu beachten; diese Personen dürfen jedoch mit Genehmigung des Unvereinbarkeitsausschusses einen Beruf mit Erwerbsabsicht ausüben (§ 2 Abs. 2).

²⁰ Vgl. Ausschussbericht 494 d.B., XV. GP, S.1.

²¹ Ausschussbericht 494 d.B., XV. GP, S.1f.

²² Vgl. VwGH 2009/12/0007

²³ So etwa *Wieser* in Korinek/Holoubek (Hrsg.), Österreichisches Bundesverfassungsrecht, 2. Lfg. 1999, Textsammlung und Kommentar, Band IV, § 2 UnvG, Rz 3 und *Stolzlechner*, Gedanken zur „wirtschaftlichen Inkompatibilität“, ÖJZ 1981, 373 (376ff.).



2.5 Vermögensvorteile

Unter dem Begriff „Vermögensvorteile“ sind alle Bezüge (Geld- und Sachbezüge), Entschädigungen und Ähnliches zu verstehen, die nicht ausschließlich den konkreten Aufwand des Einzelnen abdecken.

Kein Vermögensvorteil sind

- konkrete Aufwandsentschädigungen gegen Einzelrechnungsnachweis sowie
- pauschalisierte Aufwandsentschädigungen, die den tatsächlichen Aufwand – etwa für notwendige Fahrtkosten und sonstige notwendige Spesen – nicht übersteigen.

Beispiel: Wird ein Dienstauto auch privat genutzt und dafür kein angemessenes Entgelt entrichtet, liegt ein zu meldender Vermögensvorteil vor.

Hinweis zur Einkommenskategorie: Bei einer steuerlichen Berücksichtigung als Sachbezug beim Bruttoeinkommen ist diese Nutzung bereits als Vermögensvorteil erfasst und fließt damit schon dadurch in die Meldung der Einkommenskategorie ein.²⁴

2.6 Ehrenamtlichkeit

Als „ehrenamtlich“ ist jede Tätigkeit zu verstehen, aufgrund derer keine Vermögensvorteile im Sinne des Unv-Transparenz-G erzielt werden.

Für die Beurteilung der Ehrenamtlichkeit nach dem Unv-Transparenz-G ist ausschließlich entscheidend, ob ein Vermögensvorteil im Sinne des Unv-Transparenz-G vorliegt oder nicht. Wenn eine Funktion oder Tätigkeit in einem anderen Gesetz ausdrücklich als „ehrenamtlich“ bezeichnet wird, kann dies ein Indiz für die Ehrenamtlichkeit sein, schließt eine Meldepflicht als sonstige Tätigkeit mit Vermögensvorteil im Sinne des § 6 Abs. 2 Z 2 aber nicht aus.

Ehrenamtlich sind somit Tätigkeiten, für die

- höchstens konkrete Aufwandsentschädigungen gegen Einzelrechnungsnachweis oder
- pauschalisierte Aufwandsentschädigungen, die den tatsächlichen Aufwand – etwa für notwendige Fahrtkosten und sonstige notwendige Spesen – nicht übersteigen, bezogen werden.

²⁴ Vgl. Ausschussbericht 2573 d.B. XXIV. GP, S. 2.



Exkurs: Ehrenämter

In diversen Gremien gibt es Funktionen als „Ehrenvorsitzende“, „Ehrenpräsidentin“, „Ehrenobmann“, etc. Diese können lediglich dann meldepflichtig sein, wenn damit auch eine aktive Tätigkeit verbunden ist. Handelt es sich um einen reinen Ehrentitel, besteht keine Meldepflicht.

2.7 Veröffentlichung

2.7.1 Liste gem. § 9 BezBegrBVG²⁵

Der Präsident des Nationalrates und der Präsident des Bundesrates haben eine öffentliche Liste zu führen. In diese sind die von den Abgeordneten zum Nationalrat sowie die von den Mitgliedern des Bundesrates erfolgten Meldungen gemäß § 6 Abs. 2 und 4 Unv-Transparenz-G einzutragen:

- § 6 Abs. 2: leitende Stellungen in einer AG/GmbH/Stiftung/Sparkasse (Z 1); sonstige Tätigkeiten, aus denen Vermögensvorteile erzielt werden (Z 2); weitere leitende ehrenamtliche Tätigkeiten unter Angabe des Rechtsträgers (Z 3)

In dieser Liste wird bei der Veröffentlichung der Tätigkeiten nach § 6 Abs. 2 Z 1 angegeben, ob Vermögensvorteile erzielt werden.²⁶

Anm.: Im Fall der Z 2 ergibt sich bereits aus dem Gesetz, dass Vermögensvorteile erzielt bzw. im Fall der Z 3 nicht erzielt werden.²⁷

- § 6 Abs. 4: Einkommenskategorie

Die Summe der Einkommen ist entsprechend den Kategorien des § 6 Abs. 5 zu veröffentlichen.

Die Gesamtlisten werden getrennt nach Nationalrat und Bundesrat geführt und sind über

- die Internet-Startseite der Parlamentswebsite im Block „Ihre Abgeordneten“: Transparenz-Liste Nationalrat bzw. Transparenz-Liste Bundesrat (pdf-Version) sowie
- Wer ist Wer > Nationalrat bzw. Bundesrat: Teaser „Unvereinbarkeit und Transparenz“, am rechten Bildschirmrand (pdf- und html-Version)

abrufbar.

²⁵ Bundesverfassungsgesetz über die Begrenzung von Bezügen öffentlicher Funktionäre (BezBegrBVG)

²⁶ Werden aus einer Tätigkeit keine Vermögensvorteile erzielt, wird dies durch ein Sternchen (*) gekennzeichnet.

²⁷ Vgl. Ausschussbericht 2573 d.B. XXIV. GP, S. 2



Darüber hinaus sind die Informationen unter „Wer ist Wer“ auf der Seite jedes/jeder einzelnen Abgeordneten im Reiter „Transparenz“ zu finden.

2.7.2 Dauer der Veröffentlichung

§ 9 Abs. 3 BezBegrBVG sieht vor, dass die Veröffentlichung der Tätigkeiten sowie der Einkommenskategorien für die Dauer der Mitgliedschaft zum jeweiligen Vertretungskörper aufrecht zu erhalten ist.

Wird eine Tätigkeit nach Beginn, aber während der Mitgliedschaft zu einem Vertretungskörper (Nationalrat, Bundesrat) aufgenommen, zurückgelegt bzw. die aktive Ausübung eingestellt, wird dies in der Liste nach § 9 BezBegrBVG entsprechend vermerkt („ab/bis ...“).²⁸

Innerhalb einer Gesetzgebungsperiode werden die zu meldenden Einkommenskategorien aller Kalenderjahre, in welche die Mitgliedschaft zum jeweiligen Vertretungskörper fällt, veröffentlicht.

Die **Mitgliedschaft** beginnt (frühestens) mit der Konstituierung des Vertretungskörpers oder einem späteren Eintritt²⁹ und endet mit dem Austritt aus dem Nationalrat/Bundesrat oder der Neukonstituierung des Nationalrates.

So endet die Veröffentlichung der bekanntgegebenen Daten mit der Neukonstituierung des Nationalrates für einen Abgeordneten auch dann, wenn der betreffende Abgeordnete auch wieder Mitglied des neuen Nationalrates ist. Mit der Neukonstituierung entstehen die Meldepflichten für alle Abgeordneten des neuen Nationalrates neu. Sinngemäß ist im Fall der Wiederbestellung als Mitglied des Bundesrates vorzugehen.³⁰ Zur Möglichkeit der Datenspeicherung siehe [1.2 Datenspeicherung](#).

²⁸ Vgl. Ausschussbericht 2573 d.B. XXIV. GP, S. 5

²⁹ Maßgeblich ist bei Abgeordneten zum Nationalrat das Datum laut Wahlschein.

³⁰ Vgl. Ausschussbericht 2573 d.B. XXIV. GP, S. 5



3 Die Meldepflichten im Einzelnen

3.1 Leitende Stellungen in einer AG, GmbH, Stiftung oder Sparkasse (§ 6 Abs. 2 Z 1)

3.1.1 Allgemeines zu § 6 Abs. 2 Z 1

Nach Ziffer 1 ist jede leitende Stellung in einer

- Aktiengesellschaft,
- Gesellschaft mit beschränkter Haftung,
- Stiftung oder
- Sparkasse

mit der Angabe zu melden, ob aus dieser Tätigkeit Vermögensvorteile erzielt werden.

Werden aus einer Tätigkeit keine Vermögensvorteile erzielt, wird dies in dieser Liste gem. § 9 BezBegrBVG durch ein Sternchen (*) gekennzeichnet.

Werden Vermögensvorteile erzielt, sind diese bei der Berechnung der Einkommenskategorie (§ 6 Abs. 4) miteinzubeziehen.

Leitende Stellung: Tätigkeiten mit Steuerungsfunktionen und einem gesteigerten Ausmaß an übertragener Verantwortung insb. als

- Mitglied des Vorstandes oder Aufsichtsrates einer Aktiengesellschaft,
- Geschäftsführer/in oder Mitglied des Aufsichtsrates einer GmbH,
- Stiftungsvorstand oder Mitglied des Aufsichtsrates einer Stiftung und
- Mitglied des Vorstandes oder Sparkassenrates einer Sparkasse.

Die Aufzählung der Rechtsformen in Z 1 ist abschließend, jene betreffend leitende Stellungen beispielhaft. Auch das Innehaben einer Sperrminorität in einer Gesellschaft spricht etwa für das Vorliegen einer leitenden Stellung.

Laut Materialien liegt keine leitende Stellung iSd. Unv-Transparenz-G im Fall einer Person, die eine Abteilung leitet, vor.³¹ Dies wird jedoch im Einzelfall zu beurteilen sein und hängt z.B. von

³¹ Vgl. Ausschussbericht 2573 d.B. XXIV. GP, S. 2.



der Größe der Abteilung, der Wichtigkeit der Aufgaben und dem Umfang der Entscheidungsbefugnisse ab.

Stiftungen: Unter dem Begriff „Stiftungen“ sind nicht nur Privatstiftungen, sondern auch etwa Stiftungen nach dem Bundes-Stiftungs- und Fondsgesetz, landesgesetzliche Stiftungen, Stiftungen aufgrund von Sondergesetzen etc. zu verstehen.

Sparkassen: Unter „Sparkassen“ sind die Sparkassen iSd. §§ 1 bis 3 Sparkassengesetz zu verstehen, nicht jedoch Sparvereine oder Sparkassenvereine iSd. § 4 Sparkassengesetz.
Anm.: (Leitende) Tätigkeiten im Rahmen eines Spar- oder Sparkassenvereins können jedoch nach § 6 Abs. 2 Z 2 oder 3 meldepflichtig sein.

Sparkassen Aktiengesellschaften sind Kapitalgesellschaften, die nach diesem Gesetz unter dem Begriff Aktiengesellschaften erfasst und somit als solche meldepflichtig sind.

HINWEIS zu Genossenschaften: Tätigkeiten im Rahmen einer Genossenschaft sind nicht nach § 6 Abs. 2 Z 1 zu melden, da diese Rechtsform nicht von der abschließenden Aufzählung umfasst ist. Eine Meldepflicht besteht nur bei Vorliegen von Vermögensvorteilen (nach § 6 Abs. 2 Z 2) oder, wenn eine leitende ehrenamtliche Tätigkeit vorliegt (nach § 6 Abs. 2 Z 3). Ist die Tätigkeit im Rahmen einer Genossenschaft mit keinem der beiden Merkmale (leitend oder Vermögensvorteile) verbunden, besteht keine Meldepflicht.³²

3.1.2 Gebot der Ehrenamtlichkeit gemäß § 6 Abs. 3 Unv-Transparenz-G

Nach § 6 Abs. 3 üben „Mitglieder des Nationalrates oder Bundesrates [...] die Funktion eines Mitgliedes des Aufsichtsrates in einer im Abs. 2 Z 1 aufgezählten Unternehmung, die gemäß Art. 126b Abs. 2 B-VG der Kontrolle des Rechnungshofes unterliegt, ehrenamtlich aus.“

Liegen im zu prüfenden Einzelfall folgende Umstände vor, ist eine Ausübung der Tätigkeit nach § 6 Abs. 3 somit nur ehrenamtlich zulässig:

- Funktion eines Mitgliedes des Aufsichtsrates
- in einer Aktiengesellschaft, Gesellschaft mit beschränkter Haftung, Stiftung oder Sparkasse (= im § 6 Abs. 2 Z 1 aufgezählte Unternehmungen),

³² Vgl. Ausschussbericht 2573 d.B. XXIV. GP, S. 3.



- die gem. Art. 126b Abs. 2 B-VG der Kontrolle des Rechnungshofes unterliegt:
„Der Rechnungshof überprüft weiters die Gebarung von Unternehmungen, an denen der Bund allein oder gemeinsam mit anderen der Zuständigkeit des Rechnungshofes unterliegenden Rechtsträgern jedenfalls mit mindestens 50 vH des Stamm-, Grund- oder Eigenkapitals beteiligt ist oder die der Bund allein oder gemeinsam mit anderen solchen Rechtsträgern betreibt. Der Rechnungshof überprüft weiters jene Unternehmungen, die der Bund allein oder gemeinsam mit anderen der Zuständigkeit des Rechnungshofes unterliegenden Rechtsträgern durch finanzielle oder sonstige wirtschaftliche oder organisatorische Maßnahmen tatsächlich beherrscht. Die Zuständigkeit des Rechnungshofes erstreckt sich auch auf Unternehmungen jeder weiteren Stufe, bei denen die Voraussetzungen gemäß diesem Absatz vorliegen.“³³

Beachte hinsichtlich NR: Im Bereich der Kapitalgesellschaften wird § 6 Abs. 3 von der Praxisleitlinie des Unvereinbarkeitsausschusses des Nationalrates überlagert.

3.1.3 Praxisleitlinie des Unvereinbarkeitsausschusses des Nationalrates

Der Unvereinbarkeitsausschuss des Nationalrates beschließt für den Bereich der Kapitalgesellschaften, die gemäß Art. 126b Abs. 2 B-VG der Kontrolle des Rechnungshofes unterliegen, am Beginn der Gesetzgebungsperiode eine Praxisleitlinie, die den Anwendungsbereich des § 6 Abs. 3 in der Praxis stark einschränkt.

Nach der Praxisleitlinie, an welcher der Unvereinbarkeitsausschuss auch nach Ergänzung um die Stiftungen im Unv-Transparenz-G festhielt, gilt, dass Mandate im Nationalrat mit einer Funktion im Vorstand oder im Aufsichtsrat von Kapitalgesellschaften, die der Kontrolle des Rechnungshofes nach Art. 126b Abs. 2 B-VG unterliegen, **unvereinbar** sind, sofern es sich nicht um eine Entsendung nach § 110 Arbeitsverfassungsgesetz oder um eine Entsendung als Eigentümerversorger einer anderen Gebietskörperschaft (Gemeinde oder Land), sofern gesetzlich nichts anderes bestimmt ist, durch deren allgemeinen Vertretungskörper handelt.

Ein **Funktionsverbot** liegt also unter folgenden Bedingungen vor:

1. Funktion im Vorstand oder im Aufsichtsrat einer AG/GmbH
2. AG/GmbH unterliegt der Kontrolle des Rechnungshofes nach Art. 126b Abs. 2 B-VG
3. Keine Entsendung
 - nach § 110 ArbVG (z.B.: BetriebsrätInnen im Aufsichtsrat einer AG) oder
 - als Eigentümerversorger/in einer Gemeinde bzw. eines Landes, sofern gesetzlich nichts anderes bestimmt ist, durch den Gemeinderat bzw. Landtag³⁴

³³ zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 106/2009

³⁴ bzw. die Bezirksvertretung (in Wien)



Anm.: Stiftungen liegen nicht im Anwendungsbereich der Leitlinie, da diese keine Kapitalgesellschaften sind. Ist eine Sparkasse als Kapitalgesellschaft organisiert, fällt sie unter die Leitlinie.

3.2 Sonstige Tätigkeiten mit Vermögensvorteilen (§ 6 Abs. 2 Z 2) sowie Dienstverhältnisse zu Gebietskörperschaften (§ 6a)

3.2.1 Allgemeines zu § 6 Abs. 2 Z 2

Nach § 6 Abs. 2 Z 2 besteht eine Meldepflicht für sämtliche Tätigkeiten, die mit einem Vermögensvorteil verbunden sind und aktiv ausgeübt werden.

Zu beachten:

- Keine Doppelmeldung hinsichtlich Ziffer 1 und 2: Wurde bereits eine Meldung nach § 6 Abs. 2 Z 1 abgegeben, ist die betreffende Tätigkeit nicht mehr unter Z 2 zu melden.
- Beachte: Meldungen gem. § 6 Abs. 2 Z 2 lit. a, die Dienstverhältnisse zu einer Gebietskörperschaft betreffen, sind zusätzlich gem. § 6a zu melden.³⁵
- Nach Z 2 sind nur Tätigkeiten zu melden, die mit einem Vermögensvorteil verbunden sind. Anm.: Dies folgt aus dem Gesetzeswortlaut (lit. e - Tätigkeit „aus der darüber hinaus Vermögensvorteile erzielt werden“) und dem dazugehörigen Ausschussbericht.³⁶
- Näheres siehe: Abschnitte [2.5 Vermögensvorteile](#) und [2.6 Ehrenamtlichkeit](#)
- Die aus den gemeldeten Tätigkeiten erzielten Vermögensvorteile sind bei der Berechnung der Einkommenskategorie (§ 6 Abs. 4) zu berücksichtigen.
- Dienstverhältnisse bzw. Tätigkeiten, bei denen volle Karenzierung, Ruhestand, Pension oder Ähnliches vorliegt, sind nach § 6 Abs. 2 Z 2 nicht zu melden, da keine aktive Tätigkeit ausgeübt wird (und daher auch nicht zu veröffentlichen).
Anm.: Bei Vorliegen eines Dienstverhältnisses zu einer Gebietskörperschaft ist jedoch eine Meldepflicht nach § 6a zu beachten, auch wenn die Tätigkeit nicht (mehr) aktiv ausgeübt wird.

³⁵ Siehe [3.2.7 Dienstverhältnis zu einer Gebietskörperschaft \(§ 6a\)](#)

³⁶ Vgl. Ausschussbericht 2573 d.B. XXIV. GP, S. 2: „Nicht meldepflichtig sind Tätigkeiten, die weder ‚leitend‘ im Sinne von § 6 Abs. 2 Z 1 und 3 noch mit einem Vermögensvorteil verbunden sind (z.B. Stiftungsbeiräte).“ sowie „Im Fall der [§ 6 Abs. 2] Z 2 ergibt sich bereits aus dem Gesetz, dass Vermögensvorteile erzielt ... werden.“



3.2.2 lit. a) Dienst- oder Beschäftigungsverhältnis

Die Meldepflicht nach § 6 Abs. 2 Z 2 lit. a umfasst sämtliche Dienst- und Beschäftigungsverhältnisse unter Angabe des Dienstgebers.

Zu beachten:

- Betroffen sind nicht nur Dienstverhältnisse im arbeitsrechtlichen Sinn, sondern auch andere Beschäftigungsformen, etwa aufgrund eines freien Dienstvertrages oder Werkvertrages.³⁷
- Lediglich aktive Tätigkeiten sind zu melden. Im Fall eines nicht (mehr) aktiven Dienst- oder Beschäftigungsverhältnisses (z.B. vollständige Karenzierung, Außerdienststellung oder Pensionierung/Ruhestand) liegt somit keine Meldepflicht vor. Die Höhe der Pension ist daher – mangels Meldepflicht der Tätigkeit – auch nicht bei der Berechnung der Einkommenskategorie zu berücksichtigen.
- All diese Tätigkeiten müssen mit einem Vermögensvorteil verbunden sein; dies ist bei Dienst-/Beschäftigungsverhältnissen üblicherweise der Fall.
Anm.: Im Einzelfall kann es dazu kommen, dass Leistungen in einem Dienst- oder Beschäftigungsverhältnis unentgeltlich oder ausschließlich gegen Aufwandsersatz erbracht werden (z.B. ehrenamtliche Arbeitsleistung in einem Non-Profit-Unternehmen). Bei einer leitend ausgeübten Tätigkeit liegt eine Meldepflicht nach § 6 Abs. 2 Z 3 vor. Andernfalls ist die Tätigkeit nicht zu melden.
- Bürgermeister stehen in keinem Dienstverhältnis zu einer Gebietskörperschaft und sind unter „lit. c) als in eine politische Funktion gewählter oder bestellter Amtsträger“ zu melden.

3.2.3 lit. b) im selbständigen oder freiberuflichen Rahmen

Von der Meldepflicht nach § 6 Abs. 2 Z 2 lit. b sind selbständige und freiberufliche Tätigkeiten sowie selbständige Tätigkeiten in Land- und Forstwirtschaft oder in Gewerbebetrieben, die mit einem Vermögensvorteil verbunden sind, erfasst.

Beispiele: (Nebenerwerbs-)Landwirt/in, Schriftsteller/in, Mediator/in, Lehrbeauftragte/r, Notar/in, Physiotherapeut/in, ...

³⁷ Vgl. Ausschussbericht 2573 d.B. XXIV. GP, S. 3.



3.2.4 lit. c) als in eine politische Funktion gewählte/r oder bestellte/r Amtsträger/in

Meldepflichtig gem. § 6 Abs. 2 Z 2 lit. c sind alle politischen Ämter mit Vermögensvorteil, die ein/e Mandatar/in inne hat, mit Ausnahme jener Tätigkeiten, die im unmittelbaren Zusammenhang mit der Tätigkeit gemäß § 1 Z 3 (= Mitglied des Nationalrates/Bundesrates) stehen.

Anm.: Das Unv-Transparenz-G verwendet den Begriff eines „politischen Amtsträgers“. Zur Auslegung dieses Begriffes sind die Gesetzesmaterialien, aber keine Legaldefinitionen aus anderen Gesetzen heranzuziehen.³⁸

Zu beachten:

- Es sind alle politischen Funktionen zu melden, die auch ohne Abgeordnete/r bzw. Mitglied des Bundesrates zu sein, inne gehabt werden können: z.B. (Vize-)Bürgermeisterin, Gemeinderat, Stadträtin, Obmann(stellvertreter) eines Gemeindeverbandes, Bundesministerin, Bundesparteiobmann, Bezirksparteiobmann – soweit damit Vermögensvorteile verbunden sind.³⁹

Anm.: Insbesondere am Beginn der Gesetzgebungsperiode – während der Fortführung der Verwaltung durch die einstweilige Bundesregierung – ist es üblich, dass Abgeordnete auch (noch) das Amt eines Bundesministers/einer Bundesministerin bzw. eines Staatssekretärs/einer Staatssekretärin innehaben. Diese Ämter sind unter lit. c meldepflichtig; das Einkommen aus diesen Ämtern ist bei der (späteren) Meldung der Einkommenskategorie zu berücksichtigen.

- All diese Tätigkeiten müssen mit einem Vermögensvorteil verbunden sein. Liegt kein Vermögensvorteil vor, ist eine Meldepflicht als leitende ehrenamtliche Tätigkeit nach § 6 Abs. 2 Z 3 zu prüfen.
- Nicht erfasst sind Tätigkeiten der Mitglieder des Nationalrates oder Bundesrates (§ 1 Z 3), die im Rahmen der parlamentarischen Arbeit ausgeübt werden, sofern die

³⁸ Die Rechtsordnung kennt an mehreren Stellen den Begriff des Amtsträgers. Die Legaldefinition des StGB zum Begriff des Amtsträgers (insb. in Zusammenhang mit den Regelungen zum Amtsmissbrauch) ist hier nicht anzuwenden, vielmehr sind in den Gesetzesmaterialien mit dem Bundespartei- und Bezirksparteiobmann ausdrücklich zwei Beispiele genannt, die vom Amtsträger-Begriff des StGB nicht erfasst sind. Genau so wenig ist der „geistliche Amtsträger“ (vgl. z. B: § 3 Orientalisch-orthodoxes Kirchengesetz) zur Auslegung des Unv-Transparenz-G heranzuziehen.

³⁹ Vgl. Ausschussbericht 2573 d.B. XXIV. GP, S. 3.



Tätigkeiten nicht auch unabhängig von der Mitgliedschaft zum jeweiligen Vertretungskörper ausgeübt werden können.

Nicht meldepflichtig sind damit z.B. Funktionen als Klub-/Fraktionsobleute, Ausschussvorsitzende, Mitglieder der parlamentarischen Versammlung des Europarates oder in Beiräten (siehe auch Abschnitt [2.3.1 Abgrenzung: Meldepflicht – keine Meldepflicht](#)).⁴⁰

3.2.5 lit. d) leitende/r Funktionär/in in einer gesetzlichen oder freiwilligen Interessenvertretung

Einer Meldepflicht nach § 6 Abs. 2 Z 2 lit. d unterliegen sämtliche leitenden Funktionen in einer gesetzlichen oder freiwilligen Interessenvertretung, aus denen ein Vermögensvorteil erzielt wird.

Zu beachten:

- Leitende Funktionen sind Tätigkeiten mit Steuerungsfunktionen und einem gesteigerten Ausmaß an übertragener Verantwortung - z.B. (Vize-)Präsidenten/-innen der Wirtschaftskammern, Arbeiterkammern, Landwirtschaftskammern, Ärztekammer, des ÖGB etc.
- All diese Tätigkeiten müssen mit einem Vermögensvorteil verbunden sein. Ist eine Tätigkeit leitend, erzielt der/die Mandatar/in aber keinen Vermögensvorteil daraus (= ehrenamtlich), liegt eine Meldepflicht nach § 6 Abs. 2 Z 3 vor.
- Keine leitende Funktion im Sinne dieses Gesetzes liegt bei der Funktion als Kammerrat vor.⁴¹ Sofern aus dieser Funktion ein Vermögensvorteil erzielt wird, ist sie jedoch nach § 6 Abs. 2 Z 2 lit. e zu melden.

3.2.6 lit. e) alle übrigen Tätigkeiten mit Vermögensvorteilen, ausgenommen die Verwaltung des eigenen Vermögens

Übt ein/e Mandatar/in eine aktive Tätigkeit mit Vermögensvorteilen aus, die nicht § 6 Abs. 2 Z 2 lit. a, b, c oder d zugeordnet werden kann, ist diese unter „lit. e“ zu melden.

⁴⁰ Vgl. Ausschussbericht 2573 d.B. XXIV. GP, S. 3.

⁴¹ Vgl. Ausschussbericht 2573 d.B. XXIV. GP, S. 3.



Zu beachten:

- Einkommen/Vermögensvorteile, die aus der Verwaltung des eigenen Vermögens herrühren, sind jedoch nicht meldepflichtig (siehe § 9 Abs. 1 BezBegrBVG sowie § 6 Abs. 2 Z 2). Konkret sind dies insbesondere Einkommen/Vermögensvorteile aus Kapitalvermögen, bloßer Vermietung oder Verpachtung.
Liegt dabei jedoch ein Gewerbebetrieb vor, besteht Meldepflicht (z.B. Verwaltung des eigenen Hauses gegen Entgelt, Betrieb einer Frühstückspension).
Maßgeblich ist die Zurechnung der Einkunftsart laut Einkommenssteuerbescheid.⁴²

3.2.7 Dienstverhältnis zu einer Gebietskörperschaft (§ 6a)

Gemäß § 6a sind sämtliche Dienstverhältnisse zu Gebietskörperschaften (= Bund, Länder, Gemeinden) zu melden.

Zu beachten:

- Die Meldepflicht besteht auch, wenn die Tätigkeit aufgrund einer Karenzierung oder Außerdienststellung aktuell nicht bzw. bei Beamten/-innen im Ruhestand⁴³ nicht mehr aktiv ausgeübt wird (Meldung mit der Angabe „zur Gänze karenziert, außer Dienst gestellt oder im Ruhestand (Beamte)“).⁴⁴ Solche Meldungen nach § 6a werden dem Unvereinbarkeitsausschuss lediglich als Leermeldung zur Kenntnis gebracht; eine Veröffentlichung erfolgt nicht!
Anm.: Vertragsbedienstete sind nach der Pensionierung sonstigen Pensionisten/-innen gleichzuhalten und unterliegen keiner Meldepflicht.
- Freie Dienstverträge mit Gebietskörperschaften sind keine „Dienstverhältnisse“ im Sinn des § 6a, da bei einem freien Dienstnehmer keine persönliche Abhängigkeit (insb. Weisungszusammenhang) vorliegt bzw. diese nur sehr schwach ausgeprägt ist.
- Aus § 6a folgt keine Meldepflicht des Einkommens in Form einer Berücksichtigung bei der Berechnung der Einkommenskategorie. (*Anm.: Aktiv ausgeübte Dienstverhältnisse sind auch unter § 6 Abs. 2 Z 2 lit. a zu melden; über diesen Weg erfolgt eine Einbeziehung bei der Einkommenskategorie.*)

⁴² Vgl. Ausschussbericht 2573 d.B. XXIV. GP, S. 3 und 4

⁴³ Bei Beamten/-innen besteht das öffentlich-rechtliche Dienstverhältnis aufgrund ihrer Ernennung auf Lebenszeit trotz Ruhestandes weiter.

⁴⁴ Vgl. Ausschussbericht 2573 d.B. XXIV. GP, S. 3.

**Wichtig:**

Neben dieser, für die Dauer des Mandats einmaligen Meldepflicht gem. § 6a besteht gemäß **Artikel 59b Abs. 3 B-VG** eine **zusätzliche jährliche Meldepflicht**. Demgemäß hat das Mitglied des Nationalrates oder des Bundesrates, das öffentlich bedienstet ist, der gem. Artikel 59b B-VG eingerichteten Kommission jährlich mitzuteilen, welche Regelung es betreffend seine Dienstfreistellung oder Außerdienststellung als öffentlich Bedienstete/r getroffen hat und auf welche Weise die von ihm zu erbringende Arbeitsleistung überprüft wird.

Bei Mandatarinnen und Mandataren, die in der PAD im Reiter „Bezügerechliches“ beim Punkt „Öffentlich Bedienstete/r“ „Ja“ anklicken, erscheint der zusätzliche Reiter „Außerdienst-/Dienstfreistellung“ mit dem entsprechenden Formular. Dieses ist **für jedes Kalender- bzw. Schuljahr** auszufüllen, auszudrucken und unterschrieben im Dienstweg an die bei der Parlamentsdirektion eingerichteten Kommission gem. Art. 59b B-VG zu senden.

3.3 Weitere leitende ehrenamtliche Tätigkeiten (§ 6 Abs. 2 Z 3)

Gem. § 6 Abs. 2 Z 3 sind alle weiteren leitenden Tätigkeiten, die ehrenamtlich (= ohne Vermögensvorteil) ausgeübt werden, meldepflichtig.

Zu beachten:

- Unter „ehrenamtliche“ ist jede Tätigkeit zu verstehen, aufgrund derer keine Vermögensvorteile im Sinn des Unv-Transparenz-G erzielt werden (Näheres siehe: Abschnitt [2.6 Ehrenamtlichkeit](#)).
- Leitende Tätigkeiten sind solche, die mit einer Steuerungsfunktion und einem gesteigerten Ausmaß an übertragener Verantwortung verbunden sind: z.B. Obmann, Schriftführerin, Kassier sowie die jeweiligen Stellvertreter eines Vereins, Parteivorstand einer politischen Partei.
- Der Ausdruck „weitere“ in § 6 Abs. 2 Z 3 stellt klar, dass leitende ehrenamtliche Funktionen schon nach Z 1 meldepflichtig sein können (siehe auch § 6 Abs. 3). In diesen Fällen liegt keine zusätzliche Meldepflicht nach Z 3 vor; die Veröffentlichung erfolgt als Z 1-Meldung mit der Angabe ohne Vermögensvorteil.⁴⁵
- Im Einzelfall kann es dazu kommen, dass Leistungen in einem Dienst- oder Beschäftigungsverhältnis (§ 6 Abs. 2 Z 2 lit. a) unentgeltlich oder ausschließlich gegen

⁴⁵ Vgl. Ausschussbericht 2573 d.B. XXIV. GP, S. 4



Aufwandersatz erbracht werden (z.B. ehrenamtliche Arbeitsleistung in einem Non-Profit-Unternehmen). Bei einer leitend ausgeübten Tätigkeit liegt eine Meldepflicht nach § 6 Abs. 2 Z 3 vor. Andernfalls ist die Tätigkeit nicht zu melden.

- Erzielt ein/e Mandatar/in für eine Tätigkeit als in eine politische Funktion gewählte/r oder bestellte/r Amtsträger/in einen Vermögensvorteil, ist diese nach § 6 Abs. 2 Z 2 lit. c zu melden. Erzielt er/sie keinen Vermögensvorteil (= ehrenamtlich) UND übt die Tätigkeit leitend aus, liegt eine Meldepflicht nach § 6 Abs. 2 Z 3 vor. Andernfalls ist die Tätigkeit nicht zu melden.
- Hat ein/e Mandatar/in eine leitende Funktion in einer gesetzlichen oder freiwilligen Interessenvertretung inne und erzielt daraus einen Vermögensvorteil, ist diese Funktion nach § 6 Abs. 2 Z 2 lit. d zu melden. Erzielt er/sie keinen Vermögensvorteil (= ehrenamtlich), liegt eine Meldepflicht nach § 6 Abs. 2 Z 3 vor.

3.4 Einkommenskategorie (§ 6 Abs. 4 und 5)

3.4.1 Einkommen und Einkommenskategorie

Meldepflichtig sind die durchschnittlichen monatlichen Bruttobezüge einschließlich von Sachbezügen eines Kalenderjahres aus den gemäß § 6 Abs. 2 Z 1 und Z 2 gemeldeten Tätigkeiten.

Dabei wird angegeben, in welche der fünf vorgegebenen Kategorien die Höhe der Einkommen insgesamt fällt (bzw. ob kein Einkommen vorliegt).

Unter Einkommen im Sinn des Unv-Transparenz-G sind bei **unselbständiger Erwerbstätigkeit** die Bruttobezüge einschließlich von Sachbezügen zu verstehen.

Im Rahmen aller **anderen (Erwerbs-)Tätigkeiten** sind die im Einkommenssteuerbescheid ausgewiesenen Einkünfte aus Land- und Forstwirtschaft, aus selbständiger Arbeit, Gewerbebetrieb oder Funktionsgebühren etc. anzugeben, wobei zu diesen Einkünften die eigenen, entrichteten Sozialversicherungsbeiträge hinzuzurechnen sind (entsprechend den Bruttobezügen einschließlich von Sachbezügen aus unselbständiger Tätigkeit).

Zu den Einkünften aus selbständigen Tätigkeiten können etwa auch Einkünfte aus vermögensverwaltender Tätigkeit für Dritte gehören (die Verwaltung des eigenen Vermögens ist ausgenommen) sowie ausgeschüttete Gewinnanteile als Gesellschafter/innen (auch bei Genossenschaften).



Zu berücksichtigen ist nur Einkommen aus den gemäß § 6 Abs. 2 Z 1 und Z 2 gemeldeten Tätigkeiten. Folgende Einkommen sind daher nicht zu berücksichtigen:

- Beruht eine Gewinnausschüttung auf einer reinen Beteiligung (dem Vermögensvorteil liegt also keine meldepflichtige leitende Stellung oder sonstige Tätigkeit zu Grunde) bzw. liegen Einkünfte aus der Überlassung von Kapital vor, liegt nach dem Unv-Transparenz-G kein meldepflichtiger Vermögensvorteil vor.
- Bezüge aus Pensionen sind nicht zu berücksichtigen, da mit der Versetzung in den Ruhestand keine aktive, meldepflichtige Tätigkeit mehr ausgeübt wird.
- Genausowenig sind Einkommen meldepflichtig, die auf einer freiwilligen Leistung (z.B. freiwillige Unterhaltsleistungen oder Zuwendungen) oder einem (gesetzlichen) Unterhaltsanspruch basieren.

Nicht zu den Brutto- und Sachbezügen bzw. dem Einkommen zählen **Aufwandsentschädigungen bzw. Kostenersatz**, die nicht als Vermögensvorteil zu qualifizieren sind (vgl. Abschnitt [2.5 Vermögensvorteile](#)). Diese sind daher auch nicht bei der Einkommenskategorie zu berücksichtigen.⁴⁶

3.4.2 Meldefrist und Veröffentlichung der Einkommenskategorie

Die Einkommenskategorie ist jeweils spätestens bis zum 30. Juni des Folgejahres bekanntzugeben.⁴⁷

Ist eine frühere Bekanntgabe möglich und gewünscht, kann die Einkommenskategorie auch bereits ab Beginn des Kalenderjahres, für welches das durchschnittliche Monatseinkommen zu melden ist, gemeldet und in der Liste nach § 9 BezBegrBVG veröffentlicht werden (z.B.: Für das Jahr 2018 ist die Bekanntgabe bei entsprechender Kenntnis ab 1.1.2018 möglich.).

Ist das genaue durchschnittliche Monatseinkommen des vorangegangenen Kalenderjahres **nicht bis Fristende bekannt**, so ist jedenfalls die voraussichtlich zutreffende Einkommenskategorie anzugeben. Die Einkommenskategorie wird mit einem entsprechenden Vermerk „voraussichtlich“ in der Liste nach § 9 BezBegrBVG veröffentlicht.⁴⁸

⁴⁶ Ausschussbericht 2573 XXIV. GP, S. 4.

⁴⁷ Die Festlegung der Meldefrist beruht auch auf der Tatsache, dass die monatliche Einkommenshöhe einer Person stark variieren und das Gesamtjahresbruttoeinkommen aufgrund der Steuererklärung am Jahresende noch unbekannt sein kann.

⁴⁸ Ausschussbericht 2573 XXIV. GP, S. 5.



3.4.3 Berechnung der Einkommenskategorie

Der Eintritt in den Vertretungskörper erfolgt in der Regel während eines laufenden Kalenderjahres. Die Berechnung der (ersten zu meldenden) Einkommenskategorie erfolgt daher **aliquot** auf Grundlage jener Monate, die seit dem Eintritt bis zum Ende dieses Kalenderjahres zur Gänze vergangen sind. Allfällige Sonderzahlungen (z.B. 13./14. Monatsgehalt) sind anteilig zu berücksichtigen.

- Beispiel 1: Eintritt mit 9. November 2017 → Grundlage für Berechnung: Dezember 2017 (Meldung bis 30. Juni 2018)
- Beispiel 2: Eintritt mit 28. März 2018 → Grundlage für Berechnung: April bis Dezember 2018; durch 9 zu teilen (Meldung bis 30. Juni 2019)

Gehört ein Mitglied dem jeweiligen Vertretungskörper ein **gesamtes Kalenderjahr** an, so ist das Bruttojahreseinkommen, also die einzelnen Monatsgehälter und sämtliche Sonderzahlungen, durch 12 zu teilen.

Einkommensbestandteile, die für Tätigkeiten erzielt wurden, die nicht zeitgleich mit einem Mandat ausgeübt wurden, sind nicht meldepflichtig.

Es ist **eine** Einkommenskategorie im Sinne des § 6 Abs. 4 iVm. Abs. 5 zu melden; eine gesonderte Angabe nach unterschiedlichen Tätigkeiten ist nicht vorgesehen.

Keine Gegenverrechnung: Eine Gegenverrechnung von negativen Einkünften/Verlusten – wie etwa nach dem Einkommensteuergesetz – ist nicht vorgesehen. Negative Einkünfte stellen nach diesem Gesetz kein Einkommen bzw. keinen Bruttobezug dar.⁴⁹

⁴⁹ Vgl. Ausschussbericht 2573 XXIV. GP, S. 5.



4 Unvereinbarkeitsausschuss

4.1 Zuständigkeit

Über die Zulässigkeit der Ausübung einer leitenden Stellung nach § 6 Abs. 2 Z 1 sowie einer Tätigkeit im Rahmen eines Dienstverhältnisses zu einer Gebietskörperschaft (§ 6a) entscheidet der Unvereinbarkeitsausschuss des Nationalrates bzw. des Bundesrates.

Anm.: Bei § 6 Abs. 2 Z 1 bestehen die Veröffentlichung und die Prüfung durch den Unvereinbarkeitsausschuss unabhängig voneinander.

4.2 Beschlussfassung

Die Beschlussfassung des Unvereinbarkeitsausschusses hat **innerhalb dreier Monate** – ab Einlangen der Meldung – zu erfolgen (§ 7 Abs. 1).

Beschlüsse (z.B. §§ 6a Abs. 2, 7, 9, 10 Abs. 1 oder 2) kommen mit **einfacher Mehrheit**, nicht jedoch bei Stimmgleichheit, zustande.⁵⁰ Anderes gilt nur, wenn dies gesetzlich ausdrücklich bestimmt ist.

4.3 Umgang mit Meldungen

Gemäß § 4 Abs. 2 Z 3 Informationsverordnung (InfoV)⁵¹ sind Meldungen nach dem Unv-Transparenz-G, über die der Unvereinbarkeitsausschuss des Nationalrates oder des Bundesrates zu entscheiden hat, – unbeschadet der Bestimmungen des § 9 BezBegrBVG – als „**nicht-öffentlich**“ zu kennzeichnen, wenn sie nicht zur Veröffentlichung geeignet sind (§ 3 Abs. 2 InfOG⁵²

⁵⁰ Vgl. Ausschussbericht 2573 d.B. XXIV. GP, S. 2.

⁵¹ BGBl. II Nr. 58/2015

⁵² „Nicht-öffentliche Informationen sind Informationen, die nicht zur Veröffentlichung geeignet sind, jedoch nicht unter Abs. 1 [Anm.: klassifizierte Informationen] fallen.“



5 Übersicht

Rechtsgrundlage	§ 6 Abs. 2 Z 1	§ 6a	§ 6 Abs. 2 Z 2	§ 6 Abs. 2 Z 3	§ 6 Abs. 4, 5
Meldepflicht	<u>Leitende</u> Stellung in AG, GmbH, Stiftung oder Sparkasse	Dienstverhältnis zu Gebietskörperschaft	Sonstige Tätigkeit (lit. a bis e)	<u>Leitende</u> ehrenamtliche Tätigkeit	Einkommenskategorie aus Meldungen nach § 6 Abs. 2 Z 1 und Z 2
Vermögensvorteil	Angabe: ja/nein	-	zwingend: ja	zwingend: nein	Meldung der zutreffenden Kategorie (bzw. „0 Euro“)
Meldefrist	1 Monat ab Eintritt in den NR/BR bzw. ab (Wieder-)Aufnahme der Tätigkeit				30. Juni des Folgejahres
Veröffentlichung in § 9-Liste	Ja	Nein *)	Ja		
Behandlung im Unv-Ausschuss	Ja		Nein		

Anm.: Es sind nur Tätigkeiten zu melden, die nicht jene Funktionen umfassen, welche die Meldepflicht begründen oder erst aufgrund dieser Funktionen ausgeübt werden können.

*) Beachte: bei aktiver Ausübung Meldung (auch) gem. § 6 Abs. 2 Z 2 lit. a erforderlich – Veröffentlichung von Dienstverhältnis/Dienstgeber auf diesem Weg



6 Anlage: Beispiele für Meldungen nach § 6 Abs. 2 Z 1, Z 2 und Z 3

LEITENDE STELLUNG IN AKTIENGESELLSCHAFT, GESELLSCHAFT MIT BESCHRÄNKTER HAFTUNG, STIFTUNG ODER SPARKASSE - § 6 Abs. 2 Z 1	
<i>(Anmerkung: Leitende Stellungen in AGs, GmbHs, Stiftungen und Sparkassen sind ausschließlich unter Z 1 zu melden.)</i>	
Rechtsträger	Leitende Stellung
Aktiengesellschaft	
<u>jedenfalls:</u>	Mitglied des Aufsichtsrates
	Mitglied des Vorstandes
	Aufsichtsratsvorsitzender
	Stellvertreter des Aufsichtsratsvorsitzenden
<u>weitere Beispiele:</u>	
s Bausparkasse (AG)	Landesdirektor Tirol
Valida Holding (AG)	Vorsitzender des Vorstandes
Gesellschaft mit beschränkter Haftung	
<u>jedenfalls:</u>	Geschäftsführer
	Mitglied des Aufsichtsrates
<u>weitere Beispiele:</u>	Geschäftsführender Gesellschafter
	Aufsichtsratsvorsitzender
	Gesellschafter mit Sperrminorität
Beteiligungs GmbH	Geschäftsführer
Stiftungen	
Margaretha-Lupac-Stiftung	Kuratoriumsmitglied ⁵³
Privatstiftung	Vorstandsmitglied
	Präsident
	Geschäftsführer
Sparkassen	
<i>Es liegt noch kein Beispiel vor, da Sparkassen in der Praxis meist als AG organisiert sind.</i>	

⁵³ Nicht zu melden ist die Mitgliedschaft (bzw. der Vorsitz) der drei Präsidenten/-innen des Nationalrates und des/der Präsidenten/-innen des Bundesrates, da diese gemäß der Stiftungssatzung (ausschließlich) aufgrund der genannten Funktionen besteht. Andere Mitglieder des Kuratoriums unterliegen einer Meldepflicht nach § 6 Abs. 2 Z 1, da diese leitende Tätigkeit auch von Personen ausgeübt werden kann, die nicht Mandatäre/-innen sind.



SONSTIGE TÄTIGKEITEN, AUS DENEN VERMÖGENSVORTEILE ERZIELT WERDEN - § 6 Abs. 2 Z 2	
<i>(Anmerkung: hier sind Tätigkeiten <u>nur meldepflichtig</u>, wenn Vermögensvorteile vorliegen; wenn kein Vermögensvorteil vorliegt, aber eine Leitungsfunktion: Meldepflicht bei Z 3, andernfalls keine Meldepflicht – Angabe in der Biografie empfohlen)</i>	
Dienstgeber/Rechtsträger/Unternehmen	Tätigkeit
lit. a	Tätigkeiten auf Grund eines Dienst- oder Beschäftigungsverhältnisses <i>Anmerkung: Im Fall eines Dienstverhältnisses zu einer Gebietskörperschaft liegt <u>auch</u> eine Meldepflicht nach § 6a Unv- Transparenz-G vor.</i>
...	Angestellte/r, Lehrbeauftragte/r, Jurist/in, Personalleiter/in, Medienreferent/in, Bibliothekar/in, Historiker/in
XYZ KG	Fachkraft Senior Finanz- und Rechnungswesen
ABC Genossenschaft mit beschränkter Haftung	Geschäftsführer/in (<i>Anmerkung: wenn nicht schon nach Z1 meldepflichtig</i>)
Land Oberösterreich	Lehrer/in (Vertragsbedienstete/r) <i>(Anmerkung: Meldepflicht auch nach § 6a!)</i>
	Bundesgeschäftsführer/in
lit. b	Tätigkeiten im selbstständigen oder freiberuflichen Rahmen
	Landwirt/in, Lehrbeauftragter, Lektor/in, Herausgeber/in, Schriftsteller/in, Mediator/in, Rechtsanwalt/-anwältin, Wirtschafts- beauftragte/r, Notar/in, Physio-therapeut/in, Nebenerwerbslandwirtshafter/in, Vor- tragende/r, Trainer/in
Kammer der Wirtschaftstrehänder	Prüfungskommissär/in
Österreichische Fußball-Bundesliga	Mitglied Senat 2
lit. c	Tätigkeiten als in eine politische Funktion gewählter oder bestellter Amtsträger
Bund	Bundeskanzler, Bundesminister/in, Staatssekretär/in
Gemeinde, Marktgemeinde, Stadtgemeinde	Bürgermeister/in, Vizebürgermeister/in Gemeinderat/-rätin Geschäftsführende/r Gemeinderat/-rätin Stadtrat/-rätin
Partei Land	Landesparteiobmann/-obfrau



SONSTIGE TÄTIGKEITEN, AUS DENEN VERMÖGENSVORTEILE ERZIELT WERDEN - § 6 Abs. 2 Z 2	
<i>(Anmerkung: hier sind Tätigkeiten <u>nur meldepflichtig</u>, wenn Vermögensvorteile vorliegen; wenn kein Vermögensvorteil vorliegt, aber eine Leitungsfunktion: Meldepflicht bei Z 3, andernfalls keine Meldepflicht – Angabe in der Biografie empfohlen)</i>	
Dienstgeber/Rechtsträger/Unternehmen	Tätigkeit
Stadt Wien	Bezirksvorsteher/in Stellvertreter/in
lit. d	Tätigkeiten als leitender Funktionär in einer gesetzlichen oder freiwilligen Interessensvertretung
Arbeiterkammer	Vorstandsmitglied
Landwirtschaftskammer	Präsident/in
ÖAAB Bundesleitung	Generalsekretär/in
Wirtschaftskammer	Vizepräsident/in
lit. e	Sonstige Tätigkeiten mit Vermögensvorteilen
FH Campus Wien	Lehrbeauftragte/r
KABEG Kärntner Krankenanstalten Betriebsgesell.	Aufsichtsratsmitglied
Österr. Hagelversicherung auf Gegenseitigkeit	Beirat/-rätin Hagelversicherung
Raiffeisenkasse Klosterneuburg (Genossenschaft m.b.H.)	Aufsichtsratsmitglied



LEITENDE EHRENAMTLICHE TÄTIGKEITEN (keine Vermögensvorteile) - § 6 Abs. 2 Z 3	
<i>(Anmerkung: bei Vermögensvorteil – Meldepflicht nach Z 2)</i>	
Rechtsträger	Leitende Tätigkeit
ASKÖ Bezirksverband	Präsident/in
Bauernbund	Mitglied des Vorstandes
Bezirksabfallverband	Vorstandsmitglied
Bildungsakademie	Kassier/in
Bildungs- und Heimatwerk	Bezirksvorsitzende/r
Die Grünen	Bundessprecher/in, Mitglied des erweiterten Bundesvorstandes, Mitglied des Bundesvorstandes
Die Grünen Land	Landessprecher/in, Mitglied Landesvorstand, Mitglied des erweiterten Landesvorstands
Dorferneuerungsverein	Obmann Stellvertreter/in
Europa Plattform Pro Waldviertel	Vorstandsmitglied
Europäische Frauenunion	Landesvorsitzende/r
Fernwasserverband	Vorstandsmitglied
Forstliche Bringungsgenossenschaft	Obmann/Obfrau
Freiheitliche Partei Österreichs	Bundsparteiobmann
FPÖ Bund	Mitglied der Bundesparteileitung, Bundesparteiobmann, Bundesparteileitung, Mitglied Bundesparteipräsidium
FPÖ Land	Landesparteiobmann/-obfrau, Mitglied des Landesparteipräsidiums, Mitglied des Landesparteiobmannes, Mitglied der Landesparteileitung
FPÖ Bezirk	Bezirksparteiobmann/-obfrau
Fremdenverkehrsverein	Beirat/-rätin (<i>Anmerkung: wenn dies eine leitende Funktion innerhalb des Rechtsträgers ist.</i>)
Fronleichnamsschützenkompanie	Kommandant/in
Gewerkschaft via Ortsgruppe	Vorsitzende/r
Güterweggenossenschaft	Obmann/Obfrau
Hochwasserschutzverband	Vorstandsmitglied
Kammer der Wirtschaftstrehänder	Mitglied des Kammertages (<i>Anmerkung: wenn dies eine leitende Funktion innerhalb des</i>



LEITENDE EHRENAMTLICHE TÄTIGKEITEN (keine Vermögensvorteile) - § 6 Abs. 2 Z 3 <i>(Anmerkung: bei Vermögensvorteil – Meldepflicht nach Z 2)</i>	
	<i>Rechtsträgers ist.)</i>
Kammer der Wirtschaftstreuhand	Mitglied im Fachsenat für Steuerrecht <i>(Anmerkung: wenn dies eine leitende Funktion innerhalb des Rechtsträgers ist.)</i>
Landwirtschaftskammer Land	Präsident/in
Landwirtschaftskammer	Vizepräsident/in
Wirtschaftsbund Oberösterreich	Mitglied des Landespartei Vorstandes
Kleinregion Waldviertler Kernland	Kassier/in
Kommunalpolitisches Zentrum	Vorstandsmitglied
Kulturinitiative	Beirat/-rätin <i>(Anmerkung: wenn dies eine leitende Funktion innerhalb des Rechtsträgers ist.)</i>
Leaderregion Wels LEWEL	Mitglied des Vorstandes
Liberales Forum	Bundessprecher/in
NEOS – Das neue Österreich (Partei)	Vorsitzende/r, Stv. Vorsitzende/r, Mitglied des Vorstandes
NEOS – Das neue Österreich Land	Landessprecher/in
NÖ Fußballverband	Präsident/in
ÖÖ Gemeindevertreterverband	Stellvertretende Vorsitzende/r
Österreichische Volkspartei	Obmann/Obfrau der Österreichischen Volkspartei
ÖVP Bund	Bundesparteiobmannstellvertreter/in
ÖVP Land	Mitglied des Landespartei Vorstandes
Steirische Volkspartei	Mitglied des Landespartei Vorstandes
ÖVP Bezirk	Mitglied des Bezirkspartei Vorstandes
ÖVP Ort	Gemeindeparteiobmann/-obfrau
	Mitglied des Gemeindepartei Vorstandes
Junge ÖVP Land	Landesobmann/-obfrau
Junge ÖVP	Bundesobmann/-obfrau-Stv.
ÖABB Bund	Mitglied des Bundespartei Vorstandes
ÖAAB Land	Mitglied des Landesvorstandes
ÖABB Bezirk	Vorstandsmitglied
Österr.-Koreanische Gesellschaft	Präsident/in
Österreichische Gesellschaft der	Vorstand



LEITENDE EHRENAMTLICHE TÄTIGKEITEN (keine Vermögensvorteile) - § 6 Abs. 2 Z 3 <i>(Anmerkung: bei Vermögensvorteil – Meldepflicht nach Z 2)</i>	
Wirtschaftstreuhand	
Österreichischer Raiffeisenverband	Generalanwalt-Stellvertreter/in <i>(Anmerkung: wenn dies eine leitende Funktion innerhalb des Rechtsträgers ist.)</i>
Österreichischer Wirtschaftsbund	Mitglied des Präsidiums
Raiffeisen-Kundengarantiefonds Oberösterreich	Obmann/Obfrau-Stellvertreter
Raiffeisenbank Wels Süd registrierte Genossenschaft mit beschränkter Haftung	Obmann/Obfrau
Raiffeisen-Solidaritätsverein für Mitglieder der Oberösterreichischen Raiffeisen Geldorganisation	Obmann/Obfrau
Raiffeisen Bildungs- und Förderungsverein	Obmann/Obfrau
Ring Freiheitlicher Wirtschaftstreibender Land	Landesobmann-Stellvertreter/in, Mitglied des Vorstandes
SPÖ Bundesorganisation	Bundesparteivorsitzende/r
SPÖ Bund	Bundesvorstand Mitglied
SPÖ Land	Landesparteivorsitzende/r-Stellvertreter/in, Mitglied Landesparteivorstand
SPÖ Bezirk	Bezirksparteivorsitzende/r, Mitglied des Bezirksvorstandes
SPÖ Ort	Ortsparteivorsitzende/r
SPÖ Frauen	Landesfrauenvorsitzende
SPÖ Bezirksfrauen	Bezirksfrauenvorsitzende
Team Stronach für Österreich	Parteiobmann/-obfrau
Team Stronach Land	Landesparteiobmann/-obfrau
Verband der Güterweggenossenschaft	Mitglied des Vorstandes
Verband der Einförstungsgenossenschaften eGen	Obmann/-obfrau-Stellvertreter
Zeitungsverlag	Rechnungsprüfer/in <i>(Anmerkung: wenn dies eine leitende Funktion innerhalb des Rechtsträgers ist.)</i>